



# Institutionelles Schutzkonzept

Im Seelsorgebereich  
„Bornheim - An Rhein  
und Vorgebirge“



Verfahrenswege	Ansprechpartner	Kritik
Vertrauen	Schutz	Verhaltenskodex
Mitbestimmung	Achtsamkeit	Schulung

# Inhalt

<b>Vorwort</b> . . . . .	<b>.5</b>
<b>1. Risikoanalyse</b> . . . . .	<b>.9</b>
1.1 Risikoanalyse für den Bereich der Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit und Katechese . . . . .	9
1.2 Risikoanalyse der Schützenbruderschaften . . . . .	11
1.2.1 Typische Situationen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	
1.2.2 Kommunikation	
1.2.3 Beschwerden	
<b>2. Was jeder wissen sollte....</b> . . . . .	<b>14</b>
2.1 Schulungsangebote und obligatorische Schulungen . . . . .	14
2.2. Wissen zum Thema im Überblick . . . . .	16
2.2.1 Begriffsdefinition	
2.2.2 Wichtig zu wissen	
<b>3. Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt</b> . . . . .	<b>.20</b>
3.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) . . . . .	.20
3.2 Beantragung und Finanzierung . . . . .	21
3.3 Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung . . . . .	21
3.4 Selbstauskunftserklärung . . . . .	.22
<b>4. Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung</b> . . . . .	<b>.24</b>
4.1 Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendarbeit . . . . .	.24
4.2 Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung in den Kindertagesstätten . . . . .	.24
<b>5. Verhaltenskodex</b> . . . . .	<b>.27</b>
5.1. Verhaltenskodex für gemeindliche und verbandliche Arbeit mit . . . . .	.28
Kindern und Jugendlichen im Seelsorgebereich . . . . .	.28
5.1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz und Beachtung der Intimsphäre	
5.1.2 Umgang mit Fehlern und Konflikten, Disziplinarmaßnahmen	
5.1.3 Umgang mit Geschenken	
5.1.4 Vorbildfunktion	
5.1.5 Sprache und Wortwahl	
5.1.6 Umgang mit Alkohol und anderen Drogen	
5.1.7 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	
5.1.8 Verhalten auf Freizeiten und Lagern	

5.2. Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern in den Kindertagesstätten unseres Seelsorgebereiches. . . . .	34
5.2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	
5.2.2 Angemessenheit von Körperkontakten	
5.2.3 Beachtung der Intimsphäre	
5.2.4 Sprache und Wortwahl	
5.2.5 Umgang mit Geschenken	
5.2.6 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	
5.2.7 Disziplinarmaßnahmen	
5.2.8 Verhalten bei Übernachtungen und Ausflügen	
<b>6. Beratungs- und Beschwerdewege . . . . .</b>	<b>40</b>
6.1 Kritik - die Chance zur Veränderung. . . . .	40
6.2 Kritik - eine Frage der Haltung . . . . .	40
6.3. Kritikleitfaden - Wie und wo bringe ich meine Kritik richtig an?. . . . .	41
6.3.1 Beschwerdewege in der Kinder- und Jugendarbeit	
6.3.1.1 Beschwerdeweg	
6.3.1.2 Ideen, Feedback und Kritik-Formular	
6.3.1.3 Was passiert als Nächstes?	
6.3.2 Beschwerdewege in den Kindertagesstätten	
<b>7. Was tun, bei .... . . . . .</b>	<b>48</b>
7.1 Unterstützung im Seelsorgebereich . . . . .	48
7.2 Handlungsleitfäden im Verdachtsfall im Erzbistum Köln . . . . .	49
7.3 Handlungsleitfäden bei Vermutung im sozialen Umfeld im Erzbistum Köln . . . . .	50
7.4 Handlungsleitfäden bei Vermutung in der eigenen Institution im Erzbistum Köln . . . . .	51
7.5 Handlungsleitfäden bei Übergriffen unter Minderjährigen im Erzbistum Köln . . . . .	52
7.6 Übersicht Beratungsstellen . . . . .	53
7.7 Was tun, wenn jemand beschuldigt oder verdächtigt wird, übergriffig gehandelt zu haben? . . . . .	55
<b>Nachhaltige Aufarbeitung. . . . .</b>	<b>56</b>
<b>Qualitätsmanagement. . . . .</b>	<b>56</b>
<b>Beschlüsse zum Schutzkonzept . . . . .</b>	<b>57</b>
<b>Anhang. . . . .</b>	<b>58</b>
Handreichung zum Umgang mit Meldungen für Kindertageseinrichtungen. . . . .	58
Vorgaben der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen zum institutionellen Schutzkonzept . . . . .	69
Literaturempfehlungen . . . . .	79
Nützliche Links . . . . .	82
<b>Impressum . . . . .</b>	<b>84</b>



# Vorwort

## Ein Konzept, das gelebt werden will!

Sie halten nun das Ergebnis einer aufwendigen, fast dreijährigen Arbeit in der Hand: unser institutionelles Schutzkonzept.

Pfadfinder-Leiter, Messdiener-Verantwortliche, Erzieherinnen aus unseren drei Kindertagesstätten und Vertreter der Leiterrunde Brenig haben zusammen mit den Seelsorgern, dem Verwaltungsleiter Werner Kröse und unserer Präventions-Fachkraft Monika Lorenz dieses Konzept erstellt - weil ihnen der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt ein wirkliches Anliegen war. Ihnen allen danke ich ganz herzlich für ihre Arbeit!

Durch sie wurde ein differenzierter Blick auf die Gegebenheiten in unseren Gemeinden und Gruppierungen, sowie auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und auch auf die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter möglich. Auf der Grundlage einer möglichst breit angelegten Umfrage als Gefährdungsanalyse wurde dabei ein Verhaltenskodex erarbeitet, der wohl als Kern des Schutzkonzeptes gelten darf und sehr gut gelungen ist.

Dabei ist das zentrale Anliegen, in unseren Gemeinden eine „Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens“ im Umgang miteinander zu entwickeln, die besondere Rücksicht auf Kinder und Jugendliche nimmt.

Das bedeutet:

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten die Rechte und individuellen Bedürfnisse Anderer.
- Wir stärken die Persönlichkeit derer, mit denen wir zu tun haben, und haben ihr Wohlergehen im Sinn.
- Wir nehmen die Äußerungen und Gefühle Aller ernst und sind ansprechbar für Themen und Probleme, die die Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen eines Jeden.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Unser Schutzkonzept im Seelsorgebereich soll handlungsleitend sein für alle Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen in unserem Seelsorgebereich gearbeitet wird.

Das sind zum Beispiel:

- Seelsorger im Pastoralteam
- Katecheten bei der Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- Die Mitarbeiterinnen in unseren Kindertagesstätten
- Familienmesskreise und Kleinkinderwortgottesdienst-Kreise
- Messdiener
- Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB), Katholische Leiterrunde Bornheim (KaLeiBo)
- Leiterrunde Brenig
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) - Stamm St. Franziskus
- Kleine offene Tür „Der Turm“ in Roisdorf
- Offener Treff für Kinder und Jugendliche in Hersel
- Katholische Öffentliche Büchereien (KöB) in vier Kirchengemeinden
- Kinder- und Jugendchöre sowie alle anderen Chöre
- Frauengemeinschaft Brenig und die katholischen Frauengemeinschaften

- Internetcafé Brenig
- Flüchtlingshelferkreise
- Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstände, Pfarr- und Sachausschüsse
- Schützenbruderschaften

...und weitere andere Gruppen, Gremien und Initiativen, für deren vielfältiges Engagement wir sehr dankbar sind und ohne die Vieles nicht möglich wäre.

Unser Schutzkonzept bietet allen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung für ein angemessenes Verhalten und klare spezifische Regeln für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche. Darüber hinaus bringt es mehr Klarheit für den „Ernstfall“, indem es Ansprechpartner benennt, sowie Beratungs-, Verfahrens- und Beschwerdewege aufzeigt, die bei Fällen von (sexualisierter) Gewalt gegangen werden sollen.

Die erschütternden Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre in unserer Kirche haben uns eines deutlich gezeigt: Die einzige Möglichkeit, Missbrauch, Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt vorzubeugen, ist es, klar zu zeigen, dass bei uns nicht weggesehen wird, wenn jemand anderen Menschen zu nahe tritt – erst recht nicht Kindern und Jugendlichen. Es gibt bei uns keine dunklen Ecken und unklaren Verhältnisse, in denen jemand Gewalt über Andere ausüben und sich diese gefügig machen kann!

Damit dies möglich wird und unser Konzept nicht zum „Papiertiger“ wird, bedarf es nun in der Folge weiterer Schritte, um die umrissene „Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens“ im Alltag zu leben. Hierfür bitte ich alle, die in unserem Seelsorgebereich haupt- oder ehrenamtlich arbeiten, um ihr wohlwollendes Mittun.

Bornheim, 19.07.2020

Jörg Stockem, Pfarrer

#### Anmerkungen:

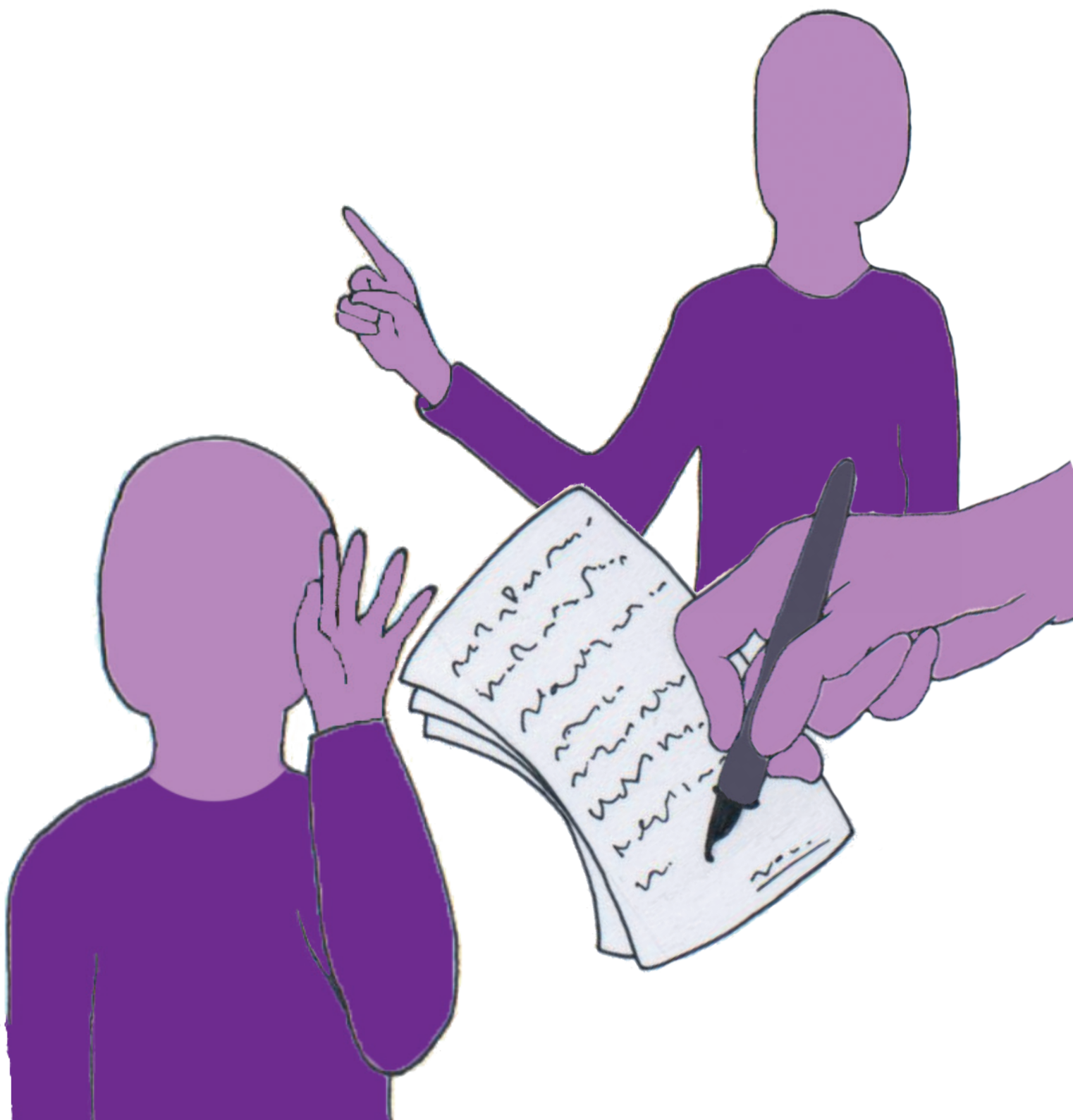
Aufgrund der besseren Lesbarkeit haben wir auf das Gendern der Bezeichnungen für Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Erzieher, Erzieherinnen, Gruppenleiter, Gruppenleiterinnen, ... verzichtet. Gleichwohl liegen uns alle Angesprochenen, egal welchen Geschlechts, gleichermaßen am Herzen.

Obwohl wir mit vereinten Kräften mehrmals Korrektur gelesen haben, kann es sein, dass sich immernoch ein paar Fehler in den Texten verstecken. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns über konstruktive Kritik!

Die Vorgaben der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen zum Institutionellen Schutzkonzept seitens des Erzbistums Köln finden Sie im Anhang unseres Schutzkonzeptes.

# Institutionelles Schutzkonzept





# **Risikoanalyse**

# 1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt auf dem Weg zum Schutzkonzept. Sie legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen und Stärken in unserem Seelsorgebereich liegen, z.B. zwischen Personen im Umgang mit Nähe und Distanz und auch im baulichen Bereich.

## 1.1 Risikoanalyse für den Bereich der Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit und Katechese

Die Risikoanalyse für den Bereich der Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendarbeit und Katechese haben wir mittels Fragebögen, die wir an Eltern, Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter gegeben haben, erstellt.

Die nachfolgenden Ergebnisse und Erkenntnisse der Risikoanalyse werden mit den Gruppen und in den Einrichtungen besprochen, so dass notwendige Veränderungen zum Schutz der Betroffenen durchgeführt werden können.

### Strukturen der Jugendgruppen und Kindertagesstätten

In unserem Seelsorgebereich werden Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters betreut. Unsere Gruppen werden grundsätzlich von zwei verantwortlichen Betreuern (Erzieherinnen, Katechetinnen, Gruppenleiter) geleitet. Wir ermöglichen unseren Kindern und Jugendlichen Mitsprache und Mitbestimmung.

Mitarbeiter der Kindertagesstätten haben sich für Kinder eine weitgreifende Förderung des Selbstbewusstseins und mehr Beteiligungsmöglichkeiten gewünscht.

Mitarbeiter der Kinder- und Jugendgruppen haben sich bessere Informationen im Bereich Kinderrechte, Umgang mit Medien und Aktionen zur Stärkung von Kindern/Jugendlichen gewünscht.

### Besondere Situationen

- Kindertagesstätten:  
Vor allem beim Wickeln, Umziehen, Trösten und bei Übernachtungen entstehen sensible Situationen. Die Verantwortlichen können mit diesen besonderen Herausforderungen umgehen, wünschen sich aber teilweise mehr Unterstützung.
- Kinder- und Jugendgruppierungen und Katechese:  
Bei Übernachtungen, Freizeiten, Spielen, Einzelgesprächen, unbeaufsichtigten Situationen und auch bei der Beichte entstehen immer wieder besondere Vertrauensverhältnisse und sensible Situationen. Die Verantwortlichen wünschen sich besonders im Umgang mit schwierigen Kindern weitere Unterstützung.

### Nähe und Distanz

Das Thema Nähe und Distanz ist ein fester Bestandteil der Jugendleiterschulungen und der Präventionsschulung. Im Schutzkonzept sollen Regeln zur Nähe und Distanz verschriftlicht werden. Im Bezug auf den Umgang mit besonders „anlehnsbedürftigen“ Kindern und Jugendlichen ist eine weitere Aufklärung notwendig.

## **Bauliche Gegebenheiten**

- Kindertagesstätten:  
Der Toilettenbereich liegt außerhalb der Gruppenräume und somit außerhalb der Sichtweite der Erzieherinnen. Auch im Außenbereich befinden sich unbeaufsichtigte Bereiche, welche aber auch als Rückzugsmöglichkeit und Erfahrungsraum gesehen werden.
- Kinder- und Jugendgruppierungen:  
Die Beleuchtung an einigen Kirchen wurde als dunkel und unzureichend bewertet. Der Toiletten und Duschbereich bei Fahrten ist oft auch für Fremde frei zugänglich und bei Zeltlagern liegt der Weg dorthin manchmal im Dunkeln.

## **Transparente Aufgabenverteilung und Kompetenzen**

Durch Tätigkeitskataloge, Aufgabenbeschreibung und klare Absprachen sind die Aufgaben transparent verteilt und Kompetenzen klar geregelt. Gemeinsame Gespräche führen bei Fehlverhalten zur Lösungsfindung. In Kindertagesstätten und der Kommunionkatechese gibt es eine höhere Fluktuation im Team. Dadurch verändern sich Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und die Gruppendynamik immer wieder. Durch Altersunterschiede im Team kann ein Machtgefälle entstehen. Eine bessere Vernetzung und Kommunikation der Kinder- und Jugendgruppen ist erwünscht.

## **Wissenstand und Thematik sexualisierte Gewalt**

Das Wissen bei den Eltern, Kinder und Jugendlichen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Bislang wird das Thema im Einstellungsgespräch von Mitarbeitern nicht einheitlich angesprochen und die Verfahrenswege im Fall sexualisierte Gewalt sind nicht hinreichend bekannt.

## **Regelungen zum Umgang mit Fotos und Geschenken**

Das Recht am Bild und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten durch schriftliche Vereinbarungen ist klar geregelt.

Der Umgang mit Geschenken ist eher individuell, sollte aber einheitlich geregelt sein.

## **Beschwerdewege**

Die Beschwerdewege sind in den Kindertagesstätten teilweise mit Ansprechpartnern im Eingangsbereich veröffentlicht. Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dient der Gruppenleiter als Ansprechpartner. Eine transparente Vorgehensweise ist bislang noch nicht einheitlich geregelt.

## 1.2 Risikoanalyse der Schützenbruderschaften

(aus St. Sebastianus - Brenig, St. Hubertus - Bornheim, St. Aegidius - Hersel und St. Sebastianus - Roisdorf)

In den Schützenbruderschaften aus Brenig, Bornheim, Hersel und Roisdorf werden Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 21 Jahren an den Schießsport herangeführt und darüber hinaus allgemeine sportliche und allgemeine Freizeitaktivitäten organisiert und durchgeführt. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen sowie ihre Altersstruktur schwanken.

Die Kinder und Jugendlichen werden grundsätzlich von zwei verantwortlichen Betreuern (Schießleitern oder Jugendleitern) beaufsichtigt und angeleitet. In vielen Situationen sind auch die jeweiligen Eltern anwesend.

Neben dem Schießsport, der Brauchtumpflege und dem Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze ist es uns im Rahmen der Jugendarbeit ein Anliegen, die Selbstständigkeit, das Selbstbewusstsein und die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Deshalb ermöglichen wir unseren Kindern und Jugendlichen im Rahmen unserer Satzungen und sonstigen Regelungen Mitsprache und Mitbestimmung.

Das Thema Nähe und Distanz ist ein fester Bestandteil der Jugendleiterschulungen und der Präventionsschulung. Dieses Schutzkonzept ist allen verantwortlichen Personen bekannt und die Inhalte werden in regelmäßigen Abständen, z.B. im Rahmen von Vereinsversammlungen, thematisiert.

### 1.2.1 Typische Situationen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Im Folgenden werden die typischen Situationen und mögliche Gefährdungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Schützenbruderschaften dargestellt:

#### **Training und Wettkämpfe auf dem eigenen Schießstand**

An festen Terminen finden in den Schützenhäusern bzw. Schießstätten Trainingseinheiten für Kinder und Jugendliche statt.

Die Aufsicht während des Schießens auf dem Schießstand bzw. die sonstige Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird durch entsprechend geschultes und qualifiziertes Personal sichergestellt. Wir achten darauf, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten. Das gilt insbesondere auch für die Toilettenräume.

Das Umziehen, soweit es erforderlich ist, geschieht in der Regel im Aufenthaltsraum oder auf dem Schießstand. Es ist zum einen darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen auch während dieser Zeit nicht unbeaufsichtigt sind. Zum anderen ist ihre Privat- und Intimsphäre zu respektieren. Gegebenenfalls kann ein Sichtschutz durch eine Raumabteilung gewährleistet werden. Eine ausreichende Beleuchtung ist sicherzustellen.

Es ist uns bewusst, dass es im Rahmen der Ausübung des Schießsportes zu Körperkontakt zwischen dem Betreuer und der betreuten Person kommen kann. Dabei achten die Betreuer darauf, dass der Körperkontakt auf das notwendige Maß reduziert wird und immer mit Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen erfolgt. Hierüber werden die Eltern informiert.

#### **Wettkämpfe auf auswärtigen Schießständen**

Das Schießen auf auswärtigen Schießständen ist weitgehend mit dem Schießen auf dem eigenen Schießstand vergleichbar. Teilweise weichen die räumlichen Gegebenheiten von den oben geschilderten ab. Zudem kommen Kinder und Jugendliche dabei naturgemäß mit fremden Personen in Kontakt. Den Betreuern kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zu. Insbesondere ist darauf zu achten, dass es beim Umziehen, soweit es erforderlich sein sollte, nicht zu Situationen kommt, in denen die Kinder und Jugendlichen mit Dritten alleine gelassen werden. Bei der Beförderung ist darauf zu achten, dass Betreuer mit Kindern und Jugendlichen nur in



Ausnahmefällen einer „1:1-Situation“ ausgesetzt sind. Lässt sich eine solche Situation nicht vermeiden, ist darauf zu achten, dass das Kind oder der/die Jugendliche die Person, die die Beförderung durchführt, kennt und dass die Eltern entsprechend informiert sind. Es werden feste Abhol- und Rückkehrzeiten vereinbart. Gegebenenfalls sind die Mobilfunknummern auszutauschen.

### **Sonstige Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen**

Unsere Bruderschaften nehmen an verschiedenen weiteren Veranstaltungen teil (Schützen-, Patro-nats- und Stiftungsfesten, Siegerehrungen, Jugendtagen etc.). Bei diesen Veranstaltungen nehmen wir häufig auch die Kinder und Jugendlichen mit. Wir achten darauf, dass auch bei diesen Veranstaltungen die Kinder und Jugendlichen während der gesamten Zeit beaufsichtigt sind. Hinsichtlich des Konsums von Tabakerzeugnissen und Alkohol durch Kinder- und Jugendliche sind uns die Regelungen des Jugendschutzgesetzes bekannt und wir achten strikt auf ihre Einhaltung. Auch im Hinblick auf unseren eigenen Konsum von Tabakerzeugnissen und Alkohol üben wir Zurückhaltung.

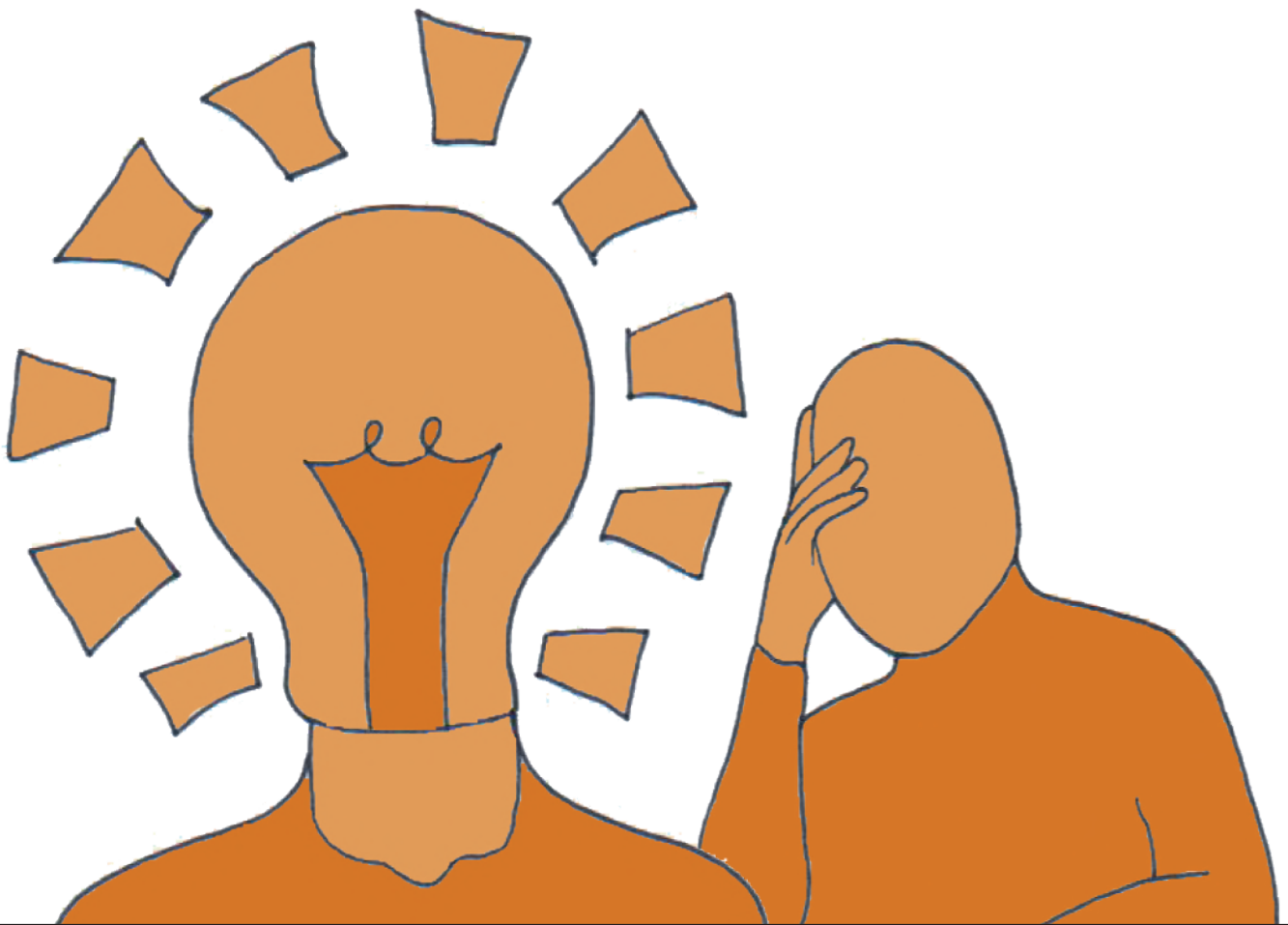
## **1.2.2 Kommunikation**

Wir achten auf eine gewaltfreie, im Hinblick auf das Alter der jeweiligen Kinder und Jugendlichen angemessene und respektvolle Kommunikation. Wir nutzen mittlerweile häufig elektronische Kommunikationsmöglichkeiten, wie E-Mail, SMS und WhatsApp. Wir sind uns der Chancen und Risiken dieser Medien bewusst. Wir sprechen die Art der Kontaktaufnahme mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen sowie mit den Eltern ab.

## **1.2.3 Beschwerden**

In unseren Bruderschaften sind die Beschwerdewege festgelegt. Erste Ansprechpartner sind die Jugend- und Schießmeister sowie die Brudermeister. Gegebenenfalls können sich die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern an andere Vorstandsmitglieder wenden. Bei Aufnahme in die Bruderschaft werden den Kinder und Jugendlichen sowie ihren Eltern die Ansprechpartner mitgeteilt und - soweit möglich - auch persönlich vorgestellt.





**Was jeder wissen sollte...**

## **2. Was jeder wissen sollte...**

### **Schulungen und Wissen zum Thema im Überblick**

Probleme, Kritik und Beschwerden entstehen oft durch mangelndes Wissen, schlechte Kommunikation und Unsicherheit. Es ist möglich diesem vorzubeugen, wenn wir uns überlegen, welches Wissen, welche Voraussetzungen und welche Unterstützung wichtig sind.

#### **2.1 Schulungsangebote und obligatorische Schulungen**

Für die Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, die Erzieherinnen in den Kindertagesstätten und die hauptamtlichen Mitglieder in der Pastoral gibt es verschiedene Schulungsangebote und obligatorische Schulungen, die im folgenden beschrieben werden.

##### **Obligatorische Präventionsschulung und Auffrischungsschulung**

Warum ist es sinnvoll und notwendig an der Schulung „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag (Präventionsschulung)“ und an den Auffrischungsschulungen nach 5 Jahren teilzunehmen?

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein aktuelles Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann. Sie erhalten umfangreiche Informationen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“. Wissen schafft Sicherheit für den Fall, dass Ihnen als Bezugsperson für junge Menschen Ängste und Nöte oder Übergriffe anvertraut werden.

Kinder senden versteckte Signale aus, weil sie sich nicht trauen zu erzählen, was ihnen passiert (ist) oder sie haben keine Worte für diese Erfahrungen. In der Schulung erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie Anzeichen erkennen und angemessen reagieren können.

Durch das offene Ansprechen dieses Themas signalisieren alle dort Tätigen, dass sie entschlossen handeln. Durch eine bewusst gelebte Kultur der Achtsamkeit (Respekt gegenüber dem Heranwachsenden und Achtung seiner Grenzen) stärken Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche darin, sich gegen (sexualisierte) Gewalt zur Wehr zu setzen. Diese Maßnahmen signalisieren potentiellen Tätern: Wir schauen hin! Wir gehen gegen (sexualisierte) Gewalt konsequent vor! Eltern vertrauen Ihnen das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind. Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die Sie aufgrund der Fortbildungen erwerben bzw. auffrischen, vermitteln Sie den Eltern, dass ihr Kind bei Ihnen gut aufgehoben ist und Sie sich um das Wohl des Kindes sorgen. Neben dem Pfarrer, dem Verwaltungsleiter und der Präventionsfachkraft ist jede Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppierung, aber auch jeder Einzelne dafür verantwortlich, sich um die entsprechenden Schulungen zu kümmern.

Die Schulungsnachweise werden bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Personalakte, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden durch die Präventionsfachkraft verschlossen aufbewahrt.

##### **Leiterschulungen und weitere Schulungen für Jugendliche in Leitungsfunktion**

Die genannten Inhalte der Schulung „Kinder und Jugendliche schützen“ sind Teil der Jugendleiter-schulung in unserem Seelsorgebereich in Kooperation mit der Katholischen Jugendagentur Bonn (KJA). Diese Schulung beinhaltet zudem Grundlagen in Sachen Gruppendynamik, Feedbackregeln, Pädagogik, Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen.

##### **Weitere Schulungs- und Informationsangebote für Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt**

Basierend auf den Erkenntnissen der Risikoanalyse und den Inhalten des Schutzkonzeptes bieten wir Informationen und Schulungen zu folgenden Themen:

- Grundkenntnisse im Umgang mit schwierigen und auffälligen Kindern/Jugendlichen sowie schwierigen Eltern
- Feedbackregeln und -kultur
- Grundlagen des Konfliktmanagements inklusive Hilfsangebote bei Konflikten

- Informationen zu Rechten und Pflichten von Kindern und Jugendlichen und Tipps zur Durchführung gesonderter Gruppenstunden z.B. zum Thema Kritik
- Thematisierung der konkreten Beschwerdewege unseres Schutzkonzeptes im Seelsorgebereich und Aushändigung von Informationen hierzu
- Für Freizeiten und Lager: Gesonderte Informationen für verantwortliche Leiter und Betreuer für eine gute Absprache der Verantwortlichkeiten und der Besonderheiten, die Fahrten mit sich bringen z.B. Morgen- und Abendrunden der Leiter, Zwischen- und Abschlussreflexion für die Teilnehmer

### **Schulungen / Angebote in den Kindertagesstätten**

Im Rahmen der Umsetzung der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln“ (Präventionsordnung) werden alle Mitarbeiter unserer Einrichtungen regelmäßig geschult. Dies geschieht sowohl in Trägerübergreifenden Einzelfortbildungen als auch in Teamfortbildungen.

Damit werden wir neuen gesellschaftlichen Entwicklungen, strukturellen Herausforderungen und persönlichen Interessen gerecht. Zu ausgewählten Themen ziehen wir externe Berater hinzu. Diese Maßnahmen helfen uns, unsere pädagogische Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse finden so Eingang in unsere Arbeit. Dazu nutzen wir das qualifizierte Angebot des Caritascampus vom Diözesan-Caritasverband Köln e.V.

### **Informationen zu den Schulungsangeboten**

Zukünftig werden die aktuellen Schulungsangebote für den Bereich der Gemeinden auf der Homepage des Seelsorgebereichs „Bornheim - An Rhein und Vorgebirge“ unter folgender Adresse zu finden sein:



[www.BaRuV.de](http://www.BaRuV.de)

## 2.2. Wissen zum Thema im Überblick

### 2.2.1 Begriffsdefinition - Was ist...

#### ... Sexualität?

Wir sind vom ersten bis zum letzten Atemzug sexuelle Wesen. Als Kleinkinder sind wir Entdecker unseres Körpers und begreifen uns sinnlich. Im Grundschulalter nehmen wir Unterschiede wahr und sind neugierig darauf. Wir suchen nach unserer Rolle und werden dabei geprägt durch Vorbilder, Bestätigung und Erfahrungen. In der Pubertät wird unser Körper zur Bühne, wir erleben, dass wir Wirkung auf andere haben, sind unsicher und erleben erste körperliche Beziehungen. Als Erwachsene haben wir eine Vorstellung von unseren eigenen Wünschen und den Wünschen und Vorlieben des Anderen. Sexualität ist das, was wir daraus machen:

Sie ist Begreifen des eigenen Körpers, teure oder billige Ware, Mittel zur Fortpflanzung, Zeitvertreib, Technik, sinnliche Erfahrung und wir lernen aus Erfahrung. Wir lernen aus Erfahrung und durch (Vor-) Bilder und sind geprägt von gesellschaftlichen Normen, Tabus, Erziehung, Medien und unserem Umfeld.

#### ... eine Grenzverletzung?

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Grenzverletzungen können aber auch willentlich über einen längeren Zeitraum vollzogene Handlungen sein, mit denen ein/e Täter/in ein Kind „testet“.

Quelle: Erzbistum Köln - Koordinationsstelle Prävention (Hg.): Augen auf - Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2015

#### ... Kindeswohlgefährdung?

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen von Eltern oder Dritten gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

Quelle: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

#### ... sexualisierte Gewalt?

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGBs.

Quelle: Präventionsordnung, § 2 Abs. 1 & 2

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen (...) unangemessen und grenzüberschreitend sind.

Quelle: Präventionsordnung, § 2 Abs. 4

### **... ein sexueller Übergriff?**

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer.

Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen.

Quelle: Erzbistum Köln – Stabsstelle Prävention & Intervention (Hg.): Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2013. S. 5

### **... Prävention sexualisierter Gewalt?**

**P**rävention von sexueller Gewalt; **R**echt auf körperliche und seelische Unversehrtheit; **A**chtsamer Umgang miteinander; **E**igensinn der Kinder fördern; **V**erantwortung tragen für den Schutz der uns anvertrauten Menschen; **E**mpathie; **N**ähe und Distanzverhältnis; **T**äter handeln zielgerichtet und planvoll; **I**ch bin nicht schuld, wenn mir Gewalt angetan wird; **O**pferschutz und Opferhilfe; **N**ein zu sagen ist das Recht der Kinder.

Quelle: Erzbistum Köln – Stabsstelle Prävention & Intervention

## 2.2.2 Wichtig zu wissen ...

### ... über Täter?

Um möglichst nicht entdeckt zu werden oder bei Aufdeckung für „Zeugen“ ihrer Integrität zu sorgen, gehen Täter auch gezielt auf das Umfeld ihrer Opfer ein. Sie...

- ... manipulieren zu ihrem Schutz vor Entdeckung die Bezugspersonen.
- ... vernebeln die Wahrnehmung von Kollegen.
- ... stellen sich in ein „gutes Licht“, um sich beliebt zu machen.
- ... sind nicht selten Leistungstragende der Einrichtung und haben häufig öffentlich anerkannte Erfolge.
- ... stellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu den Bezugspersonen her.
- ... nutzen ihr Wissen über persönliche Schwächen und Geheimnisse der Bezugspersonen.
- ... erweisen Freundschaftsdienste, um Loyalität herzustellen.
- ... setzen darauf, dass im Falle einer Aufdeckung die Spaltung des Teams erfolgt, da einige den Missbrauch glauben, andere sich diesen - selbst wenn er bewiesen ist - nicht vorstellen können.
- ... diffamieren, bei Anfangsverdacht gegen sie, die Betroffenen und ihre Bezugspersonen.
- ... instrumentalisieren Kollegen zur Verteidigung.

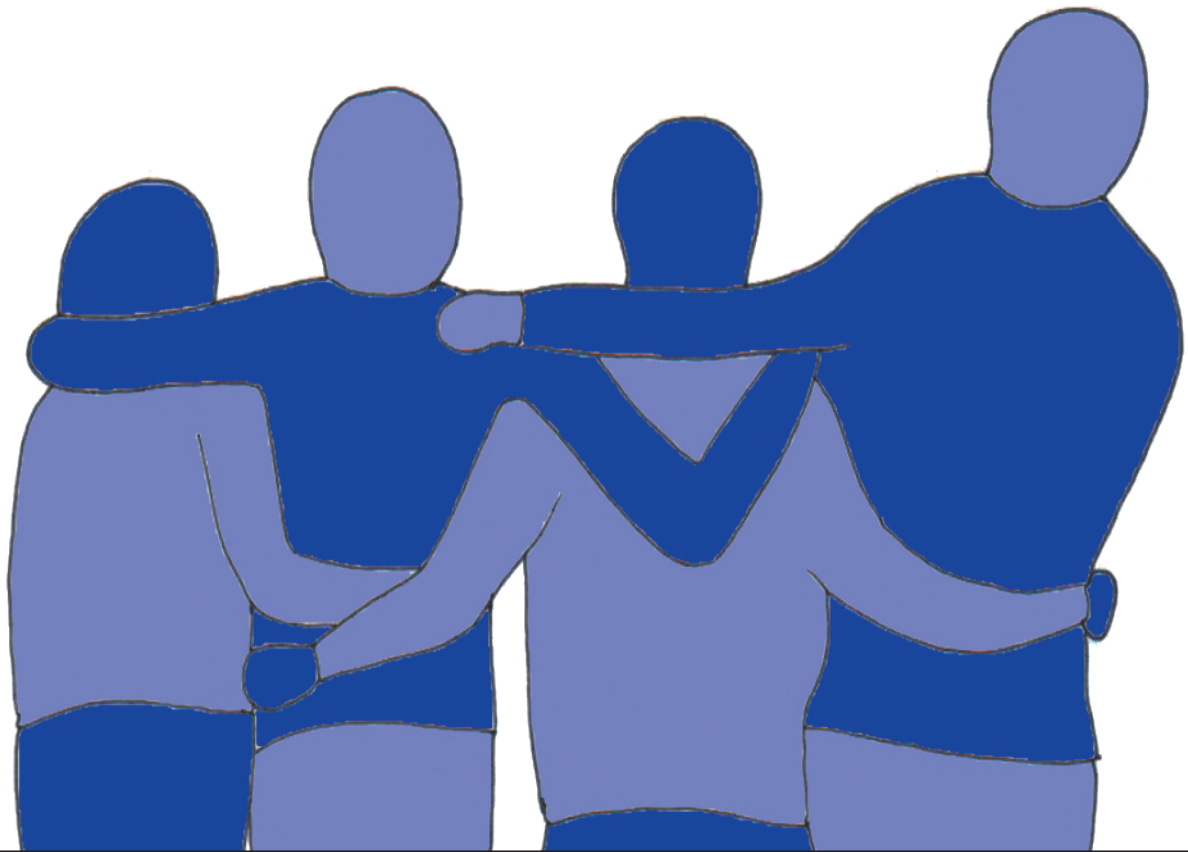
vgl. Enders, Ursula: Das geplante Verbrechen...Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, Köln 2004; Zartbitter Verlag S. 22 ff

### ... über Opfer?

Besonders gefährdet, Opfer sexueller Ausbeutung zu werden, sind Mädchen und Jungen ...

- ... in deren Familien und Schulen kaum über das Thema Sexualität gesprochen wird und Selbstbefriedigung ein Tabu ist.
- ... denen unter dem Motto „Geh nie mit einem Fremden mit“ Angst gemacht wurde.
- ... die sehr traditionell erzogen werden und die dadurch gelernt haben, dass sie Erwachsenen nicht widersprechen dürfen.
- ... die in einem gewalttätigen Klima aufwachsen.
- ... die emotional vernachlässigt sind.
- ... die einen Mangel an positiven männlichen Bezugspersonen haben.
- ... sehr jung (bis ca. 4 Jahre) sind.
- ... die zuvor sexuell missbraucht wurden und deren Widerstandskraft mangels Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung besonders geschwächt ist.
- ... die in Armut leben.
- ... mit Behinderungen.
- ... die sich in der Pubertät missverstanden fühlen, Streit mit ihren Eltern haben und ihre ersten sexuellen Erfahrungen sammeln wollen. „Groomer“ suchen im Online-Communities gezielt nach Teenagern, die im Internet über ihre Probleme reden wollen.

vgl. [www.Zartbitter.de](http://www.Zartbitter.de) - Welche Kinder werden missbraucht?



# **Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt**

### **3. Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt**

Unser Seelsorgebereich lebt wesentlich durch die Menschen, die sich im Haupt- und Ehrenamt mit ihren Gaben und Fähigkeiten einbringen. Sie übernehmen Verantwortung für vielfältige Aufgaben auch im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen. Uns ist es wichtig, dass Mitarbeitende neben ihren fachlichen Kompetenzen schon zu Beginn ihrer Tätigkeit unser Schutzkonzept und den Verhaltenskodex kennen lernen.

Grundsätzlich gilt, dass einschlägig vorbestrafte Personen von haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in unserem Seelsorgebereich ausgeschlossen sind.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die in unserem Seelsorgebereich eingestellt werden, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (siehe Punkt 3.1) und eine Selbstauskunftserklärung (siehe Punkt 3.4) vor, erkennen mit ihrer Unterschrift den Verhaltenskodex an und nehmen an einer verpflichtenden Schulung „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag (Präventionsschulung)“ teil.

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt, ein achtsamer Umgang miteinander und die wertschätzende Offenheit bei kritischen Themen sind uns ein wichtiges Anliegen und werden in der Stellenausschreibung, dem Einstellungsgespräch und weiteren Personalgesprächen thematisiert.

Mit allen ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit wird durch den jeweiligen Verantwortlichen der Gruppe, des Gremiums oder des Vereins, durch einen Seelsorger oder durch die Fachkraft „Engagementförderung“ ein Gespräch zum Schutzkonzept geführt.

Es wird eine Mappe erstellt, die auch das Thema Prävention umfasst und den Verhaltenskodex enthält. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder in Bereichen eingesetzt sind, wo sich auch Kinder und Jugendliche aufhalten, nehmen an der Präventionsschulung teil und erkennen den Verhaltenskodex an. Bei regelmäßiger Begleitung von Gruppenstunden oder Begleitung von Übernachtungsaktionen legen sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Ehrenamtler legen keine Selbstauskunftserklärung vor.

Durch Schulungsangebote, regelmäßige Mitarbeitergespräche, Teambesprechungen oder auch Teamcoaching / Supervision möchten wir alles tun, was eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit fördert und unterstützt. Diese klare Haltung soll die nachhaltige Verankerung des Themas Kinder- und Jugendschutz in unserem Seelsorgebereich sichern. Sie dient dem Schutz sowohl der Mitarbeitenden, als auch der Kinder und Jugendlichen. Außerdem haben transparente Strukturen abschreckende Wirkung auf potentielle Täter von (sexualisierter) Gewalt.

Nach Ablauf von 5 Jahren finden Auffrischungsschulungen statt und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird in aktueller Form erneut vorgelegt. Die Vorlagepflicht des Führungszeugnisses ist im Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Erzbistums Köln verankert.

#### **3.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u.a. Auskunft darüber, ob eine Person wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Straftaten gegen die persönliche Freiheit verurteilt worden ist. Außerdem enthält es Informationen über Verurteilungen aufgrund von Straftatbeständen wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgten.



Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

### **3.2 Beantragung und Finanzierung**

Die Vorlagepflicht gilt nicht nur für hauptamtlich Beschäftigte bzw. Honorarkräfte, sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für ehrenamtlich Tätige mit einer entsprechenden Bescheinigung der Kirchengemeinde / des Trägers kostenlos!

### **3.3 Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung**

Bei hauptamtlichen Mitarbeitern hat ausschließlich die Rendantur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Nach Einsichtnahme wird eine Notiz in die Personalakte geheftet: „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vom... vorgelegt am ...“.

Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Es kommt nicht in die Personalakte.

Was wird bei Ehrenamtlichen durch das EFZ-Büro des Erzbistums Köln im erweiterten Führungszeugnis geprüft und welche Daten werden erfasst? Die Mitarbeiter/innen des EFZ-Büros überprüfen das eingereichte erweiterte Führungszeugnis auf einschlägige Eintragungen (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB)) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG). Nachfolgende Daten werden erfasst und gespeichert: Eingangsdatum der eingereichten Unterlagen (Posteingangsstempel des EFZ-Büros); Name, Vorname und Geburtsdatum des ehrenamtlich Tätigen; Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses; Wiedervorlagdatum (nach 5 Jahren ist erneut ein EFZ vorzulegen. Die Aufforderung an den ehrenamtlich Tätigen erfolgt durch die Kirchengemeinde.); Ausgangsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung an den ehrenamtlich Tätigen; Adresse der Kirchengemeinde.

Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Sollten einschlägige Eintragungen im EFZ erfasst sein, wird keine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den ehrenamtlich Tätigen ausgestellt. Das EFZ wird in diesem Fall an den Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln weitergeleitet, der den leitenden Pfarrer - ohne Nennung der eingetragenen Tatbestände - umgehend darüber in Kenntnis setzt, dass die Tätigkeit nicht ausgeführt werden kann. Die Daten werden gelöscht, sobald bekannt wird, dass die ehrenamtlich tätige Person die Tätigkeit beendet hat oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein erneutes EFZ eingereicht wird. Es werden die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes beachtet! Sollte eine ehrenamtlich tätige Person die Löschung ihrer Daten wünschen, so muss dies schriftlich dem EFZ-Büro mitgeteilt werden.

Sollte ein/e Bewerber/In oder ein/e Mitarbeitende/r das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten Straftatbeständen aufweisen, kann der/die Mitarbeiter/In nicht eingestellt werden/ bzw. muss er/sie suspendiert werden, um das weitere Verfahren abzuklären.

Bei Ehrenamtlichen führt der/die Präventionsbeauftragte eine Datei über die Vorlage von Führungszeugnissen. Darin werden der Name, der Geburtstag und das Datum der Einsichtnahme vermerkt.

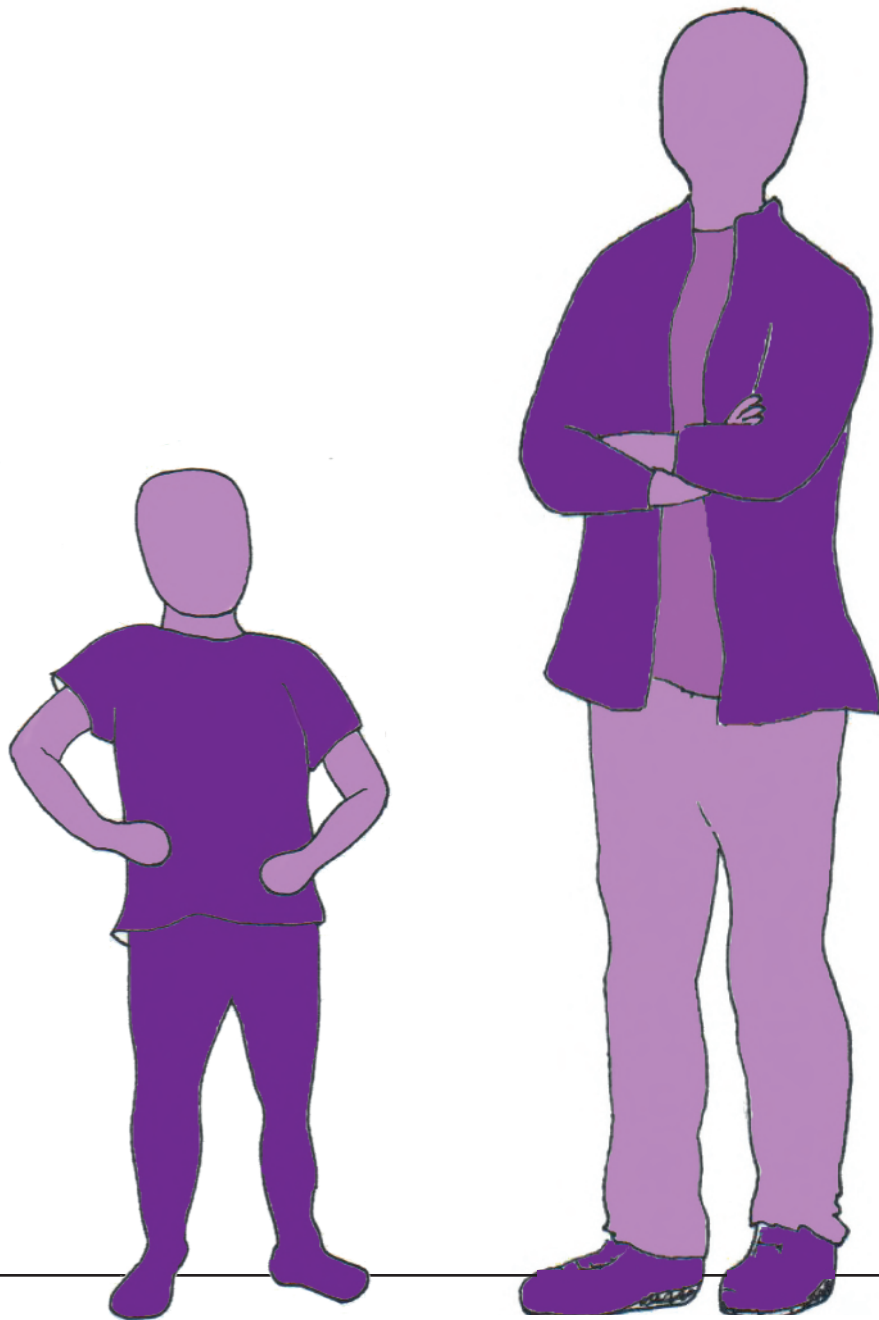
### **3.4 Selbstauskunftserklärung**

Der Träger ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (s.o.) eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen getroffen wurden. Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Kirchengemeindeverband darüber unverzüglich zu informieren. Die Pflicht zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung kann bei der Präventionsstelle des erzbischöflichen Generalvikariates unter [praevention@erzbistum-koeln.de](mailto:praevention@erzbistum-koeln.de) angefordert werden oder steht auf [www.praevention-erzbistum-koeln.de](http://www.praevention-erzbistum-koeln.de) zum Download bereit.

Darüber hinaus liegt ein Kopierexemplar im Pastoralbüro bereit.

Quelle: Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept“ Erzbistum Köln und Homepage Erzbistum Köln „Prävention sexualisierter Gewalt“



# **Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung**

## **4. Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung**

Wir wünschen uns Beteiligung, Anregungen, Ideen, Rückmeldungen zu unseren Angeboten und zu unserer Arbeit. Wie kann sich der Einzelne einbringen als Kind oder Jugendliche, Elternteil, Mitarbeiter im Haupt- oder Ehrenamt?

### **4.1 Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **Beteiligung von Kindern**

Kinder und Jugendliche können sich z.B. mit ihren Ideen am Programm von Gruppenstunden und Freizeitfahrten beteiligen. Sie werden bei längeren Fahrten vor Abfahrt zu einem Vorbereitungstreffen eingeladen. Den Teilnehmern wird zur Halbzeit und zum Abschluss einer Ferienfreizeit die Möglichkeit zur Reflexion und zum Feedback geboten.

#### **Beteiligung von Eltern**

Eltern vertrauen uns mit ihren Kindern ihren größten Schatz an. Die jeweiligen Gruppenleiter stehen ihnen gerne für Fragen und Anregungen zur Verfügung und wenden sich einmal jährlich mit einer Feedback-Abfrage an die Eltern.

Vor Ferienfreizeiten bieten wir die Möglichkeit, sich über die Fahrt und besondere Gegebenheiten im Rahmen eines gemeinsamen Treffens zu informieren.

#### **Beteiligung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern**

Generell gilt, dass Verbesserungsvorschläge und Ideen (z.B. zur Gestaltung des Arbeitsalltages oder zur Verbesserung von Abläufen) im Team oder mit dem Vorgesetzten abgesprochen werden können.

Wir ermöglichen mit einem regelmäßigen „runden Tisch“ für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Austausch und die Vernetzung zwischen den einzelnen Gruppierungen unseres Seelsorgebereiches.

### **4.2 Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung in den Kindertagesstätten**

#### **Das Recht der Kinder auf Beteiligung und Beschwerde**

Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Kindertagesstätte.

Uns ist es wichtig, den Alltag und das Zusammenleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Partizipation (= Teilhabe) basiert auf Demokratie, deren drei Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität sind. Partizipation ist ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und bedeutet für uns, Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die ihre Person betreffen, einzubeziehen und sie an vielem, was das alltägliche Zusammenleben betrifft, zu beteiligen.

Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen.

Partizipation findet ihre Grenzen dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird.

Partizipation als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit setzt eine bestimmte Haltung / Einstellung der Erzieher Kindern gegenüber voraus:

Wir sehen Kinder als kompetente Menschen, die in der Lage sind, ihren Alltag eigenständig zu gestalten. Wir trauen Kindern etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung.

## **Was tun wir dafür, dass Partizipation in unseren Kitas gelingt?**

Wir machen Demokratie für Kinder erleb- und begreifbar.

Kinder lernen anderen Menschen nur mit Achtung, Respekt und Wertschätzung zu begegnen, wenn sie dies selbst erfahren. Wir versuchen mit unserem Handeln den Kindern ein Vorbild zu sein. Wir ermöglichen den Kindern die Erfahrung, dass sie ihre Meinung frei äußern können und dass ihre Meinung wichtig ist.

Entscheidungen, z.B. ob oder was im Morgenkreis gespielt wird, treffen wir gemeinsam. Bei Abstimmungen zählt jede Stimme gleich viel.

Wir fordern die Kompetenzen der Kinder heraus.

Um sich "einmischen" zu können, müssen Kinder eine Vorstellung davon entwickeln können, was für sie gut ist und sie müssen in der Lage sein, ihr Umfeld kritisch zu betrachten. Wir ermutigen die Kinder, ihre Bedürfnisse in Worte zu fassen, z.B. in dem wir den Kindern Fragen stellen.

Wir lassen die Kinder Handlungsmöglichkeiten erproben/nach eigenen Lösungen suchen und begleiten und unterstützen sie dabei.

Wir finden altersgerechte Beteiligungsformen (Morgenkreis, Abstimmungen, Punkten, Zuständigkeitslisten).

Durch die Stärkung der Beteiligung werden die Kinder auch ermutigt Beschwerden zu äußern. Die Kinder haben in Gesprächsrunden, Befragungen und Zufriedenheitsabfragen die Möglichkeit Beschwerden auszusprechen. Die Beschwerden der Kinder werden dokumentiert und zunächst im Rahmen einer Teambesprechung besprochen. Im Anschluss daran, wird mit den Kindern gemeinsam die Beschwerde bearbeitet und nach einer möglichen Veränderung gesucht. Je nach Beschwerde werden z.B. die Eltern oder der Träger informiert. Ihre Selbstwirksamkeit bei einer Beschwerde zu erleben, ist für den Entwicklungs- und Bildungsprozess von Kindern von hoher Bedeutung. Das Erleben einer Wirkung zeigt den Eltern den verlässlichen Qualitätsverbesserungsprozess in der Einrichtung auf.

Unsere Einrichtungen stehen Rückmeldungen aus den Elternhäusern aufgeschlossen gegenüber; alle Mitarbeiter erkennen Kritik und Anregungen als hilfreich für eine positive Entwicklung der Einrichtung. Wir sehen dies als ideale Möglichkeit, etwas über unsere Angebote zu erfahren und daraus zu lernen, was sich noch verbessern könnte. Dazu führen wir auch regelmäßige Elternbefragungen durch, bei denen die Eltern ihre Anregungen und Meinungen sowie Kritikpunkte mitteilen können. Ein Meinungsaustausch findet auch in den regelmäßig durchgeführten Elternabenden sowie Elterncafés statt.

Beschwerden werden von uns sensibel, bei Bedarf mit Vertrauensschutz behandelt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Gesprächstermin mit einem Erzieher oder/und der Einrichtungsleitung und/oder dem Träger zu vereinbaren.

Uns sind die Transparenz des Verfahrens und die Nachhaltigkeit der Beschwerdeäußerung sehr wichtig.



# **Verhaltenskodex**

## 5. Verhaltenskodex

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten. Auch aus unserem christlichen Verständnis heraus ist dies uns ein Bedürfnis. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Aufgrund der Verschiedenheit der Arbeit wurden für unsere Kindertagesstätten einerseits und die gemeindliche und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit andererseits unterschiedliche Verhaltenskodizes erarbeitet.

Die Verhaltensregeln - von denen nur aus guten Gründen, welche transparent gemacht werden müssen, abgewichen werden kann - sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Geschenken
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Umgang mit Alkohol und anderen Drogen
- Vorbildfunktion

### **Gilt der Verhaltenskodex für mich?**

Jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterschreibt, dass er den Verhaltenskodex erhalten und gelesen hat und sich zu dessen Einhaltung verpflichtet. Der Verhaltenskodex ist keine unverbindliche Absichtserklärung.

Im Alltag kann es zu Überschreitungen des Verhaltenskodex kommen. Wichtig ist, dass es einen klaren Umgang damit gibt. Übertretungen des Verhaltenskodex werden angesprochen und transparent gemacht und - sofern notwendig - aufgearbeitet. Je nach individuellem Fall und je nach Schwere des Verstoßes können auch unterschiedliche Konsequenzen damit einhergehen (Gespräch, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung).



## **5.1. Verhaltenskodex für gemeindliche und verbandliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Seelsorgebereich**

### **5.1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz und Beachtung der Intimsphäre**

#### **Fragen zur Reflexion:**

- Wie gestalte ich mein Handeln in Bezug auf Nähe und Distanz?
- In welchen Situationen ist die Intimsphäre der mir anvertrauten Menschen gefährdet?
- Wie gehe ich mit anlehnungsbedürftigen Kindern um?
- Hat der uns Anvertraute stets die Möglichkeit, sich einer für ihn (subjektiv) unangenehmen Situation zu entziehen?

**Wo Menschen sind, entstehen Beziehungen. Diese haben unterschiedliche Formen. Wir halten das Entstehen von besonderen Vertrauensverhältnissen zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, sowie der Kinder/Jugendlichen untereinander, für notwendig und unerlässlich. Nur so können in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirche tragfähige Beziehungen entstehen und reifen.**

#### Verhaltensregeln:

- Wir achten darauf, dass dieses Vertrauen nicht bewusst ausgenutzt wird, um unangemessene Formen von Nähe, Intimität und Abhängigkeit zu schaffen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und Schamgrenzen der uns Anvertrauten. Dabei achten wir auf unsere eigenen Grenzen
- Wir lassen nicht zu, dass absichtlich oder aus Gedankenlosigkeit persönliche Grenzen verletzt und so Vertrauen beschädigt wird
- Wir betrachten eine persönliche Grenze als erreicht und verletzt, sobald sich jemand im Umgang mit einem Anderen unwohl fühlt - körperlich oder psychisch bedingt
- Körperliche Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung - insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe - sind nicht erlaubt. Ablehnung seitens der Kinder und Jugendlichen muss ausnahmslos respektiert werden
- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen, dass es gute und schlechte Vertraulichkeit, sowie gute und schlechte Geheimnisse gibt und wie diese sich unterscheiden
- Wir bieten ihnen Menschen und Wege an, zu denen sie mit schlechten Geheimnissen / Vertraulichkeiten kommen können und die ihnen auch bei der Unterscheidung helfen
- Wir nehmen ihr Gespür für richtig und falsch, für angemessen und unangemessen ernst, hören ihnen zu und bieten ihnen Hilfestellung
- Wir achten darauf, dass sich niemand durch Gruppendruck zu einer Entscheidung oder Handlung gezwungen fühlt

**Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen kommt es automatisch zu Formen von Autoritäts- und Machtgefälle, z.B. aufgrund des Alters- und Erfahrungsunterschiedes oder durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeit.**

#### Verhaltensregeln:

- Wir nehmen dieses Gefälle bewusst wahr und sind uns der damit verbundenen gesteigerten Verantwortung sehr bewusst.



- Wir nutzen das entstehende Gefälle nicht aus. Wenn dies andere tun, melden wir dies an entsprechender Stelle.
- Wir machen Über- und Unterordnungsverhältnisse und die damit verbundenen Rollen klar und transparent.
- Wir sorgen für Klarheit bei der Aufgabenverteilung und Entscheidungsbefugnis.
- Wir bevorzugen niemanden.
- Wir vermitteln den Kindern/Jugendlichen die Grenzen von Autorität. Wir helfen ihnen, diese im Zweifelsfall in Frage zu stellen. Wir machen ihnen transparent, wie, wo und bei wem sie sich auf höherer Ebene melden können, im Fall von Anordnungen, bei denen sie sich schlecht fühlen (Beschwerdewege).
- Die uns Anvertrauten bringen oft bestimmte Beziehungen mit, so z.B. bei Geschwistern oder Liebespärchen. Wir thematisieren diese besonderen Beziehungen mit den Betreffenden und vereinbaren mit ihnen Regeln und No-Gos. Wir haben in diesen Fällen ein besonderes Auge auf die Betroffenen und ihr Umfeld.

**Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen können Verhaltensweisen und Reaktionen missverstanden werden und zu Konflikten oder übler Nachrede führen. Hier gilt es, alle Beteiligten zu schützen.**

#### Verhaltensregeln:

- Wir betreuen nach Möglichkeit Kinder- und Jugendgruppen mit mindestens zwei Leitern beiderlei Geschlechts.
- Wir vermeiden es, in eine nicht öffentliche eins-zu-eins Situation mit einem uns anvertrauten Schützling zu kommen.
- Wenn dies aufgrund seelsorglicher oder pflegerischer Maßnahmen nicht vermeidbar ist (z.B. Hilfe beim Gang zur Toilette, Versorgung eines erkrankten Kindes bei Ferienfreizeiten...) bleibt ein weiterer Leiter nach Möglichkeit in Hör- und Rufweite oder die Betreuungssituation wird mit den Betroffenen und den Erziehungsberechtigten abgesprochen und transparent gemacht. Dieses gilt auch, wenn von dem Kind oder Jugendlichen bewusst das Einzelgespräch gesucht wird.

**Jeder Mensch hat ein Anrecht auf Privat- und Intimsphäre.**

#### Verhaltensregeln:

- Wir gewähren den Kindern und Jugendlichen dieses Recht auf Privat- und Intimsphäre, ohne unsere Aufsichtspflicht dabei zu verletzen.
- Wir tragen dafür Sorge, dass die uns anvertrauten Menschen nicht in unbekleidetem Zustand beobachtet oder fotografiert werden können oder dies selber tun.
- Wir sorgen dafür, dass Betreuer und Schutzbefohlene nicht gemeinsam duschen. Sollte das aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich sein, ist dies den Erziehungsberechtigten transparent zu machen und für eine angemessene Regelung zu sorgen (z.B. Duschzeiten).

## 5.1.2 Umgang mit Fehlern und Konflikten, Disziplinarmaßnahmen

### Fragen zur Reflexion:

- Wie gehe ich mit Fehlern um - meinen eigenen und denen von anderen?
- Wie löse ich Konflikte? Wie werden sie in unserer Gemeinschaft gelöst?
- Darf ich in meinem Bereich Kinder oder mir anvertraute Personen bestrafen?

**Die Wahrnehmung des eigenen Verhaltens ist grundsätzlich nicht objektiv. Eigene Fehler und missverständliche Verhaltensweisen sind nur schwer selbst zu finden.**

### Verhaltensregeln:

- Eine offene und ehrliche Kommunikation ist uns wichtig.
- Wir suchen bei missverständlichen Verhalten das Gespräch - auch bei unangenehmen Themen!
- In schwierigen Fällen beziehen wir einen Moderator, beziehungsweise eine weitere Person mit ein.

**Da, wo Menschen miteinander arbeiten, können Fehler geschehen und Konflikte entstehen.**

### Verhaltensregeln:

- Handlungen, die für einen selbst keine Grenzüberschreitung darstellen, können von anderen bereits als solche empfunden werden.
- Wir betrachten unser eigenes Handeln reflektiert und sind offen für Rückmeldungen von außen.
- Wir stehen zu unserer Arbeit und Verborgenes hat hier keinen Platz.
- Fehler sind menschlich und geben uns die Möglichkeit, uns weiter zu entwickeln.
- Wichtig ist uns, offen, sachlich und konstruktiv mit Fehlern umzugehen.
- Damit sich jeder traut, Fehler anzusprechen oder zuzugeben, ist gegenseitiges Vertrauen nötig. Deshalb gehen wir achtsam miteinander um und sprechen auf Augenhöhe.
- Bei Konflikten oder Streitgesprächen achten wir darauf, dass alle Beteiligten Gewalt vermeiden und sich sowohl körperlich, als auch verbal angemessen verhalten.
- Wir suchen gemeinsam nach einer Lösung und halten diese in geeigneter Form fest. So ist der Vorgang auch im Nachhinein für alle Beteiligten transparent und der Fehler kann zukünftig vermieden werden.
- Wir besprechen Konsequenzen, die angemessen sein sollen und umgesetzt werden sollen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug in Zusammenhang mit Konsequenzen ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Bei Bedarf halten wir Rücksprache mit Eltern, Teammitgliedern oder der Leitung.

## 5.1.3 Umgang mit Geschenken

### Fragen zur Reflexion:

- Wie gehen wir in der Einrichtung mit Geschenken um - Geschenke machen und Geschenke annehmen?
- Bin ich mir bewusst, dass Geschenke machen und annehmen eine Täterstrategie sein kann?
- Was bedeutet das für unsere Gemeinschaft und welche Konsequenzen ziehen wir daraus?

### Verhaltensregeln:

- Wir machen keine unangemessenen Geschenke, die dem Kind/ Jugendlichen das Gefühl geben, uns etwas schuldig zu sein oder sie/ihn zu übergroßer Dankbarkeit veranlassen.
- Wenn wir Geschenke annehmen oder machen, gehen wir damit offen gegenüber Kindern, Eltern, der Gruppe oder Dritten um.
- Der finanzielle Rahmen von Geschenken ist niedrig und generell pflegen wir einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Anlässen (wie z. B. Geburtstage) erlaubt.

## **5.1.4 Vorbildfunktion**

### **Fragen zur Reflexion:**

- Bin ich mir meiner Vorbildfunktion bewusst?
- Beziehe ich eindeutig Stellung zu schlechten Vorbildern?

**In einer Gemeinschaft kann jede oder jeder zum Vorbild für andere werden. Dies geschieht unabhängig davon, ob man in der Funktion als betreuende Person dort ist oder nicht. Das eigene Verhalten, die eigene Sprache und der Umgang miteinander beeinflusst die Gruppe und wird der Gruppe angepasst. Ist die Position in der Gruppe herausragend, könnte das eigene Verhalten als Norm für die Gruppe etabliert werden.**

### Verhaltensregeln:

- Wir sind uns im Klaren, dass unser Tun von anderen gesehen, aufgegriffen und interpretiert werden kann.

**Kinder und Jugendliche haben Sorgen und Nöte. Manche erleben Diskriminierung, Gewalt oder Vernachlässigung: Wir wissen, dass es Mut braucht, in manchen Situationen nicht wegzuschauen und beherzt einzugreifen. Diesen Mut aufzubringen, ist uns wichtig!**

### Verhaltensregeln:

- Es ist unsere Aufgabe, hinzusehen, hinzuhören und Hilfe für Kinder und Jugendliche einzuholen.
- Wir dokumentieren unsere Beobachtungen und machen uns Gesprächsnotizen. Dabei beachten wir den Datenschutz.

**Bekleidung ist ein Ausdruck der Persönlichkeit und die freie Wahl des Kleidungsstils ist eine Möglichkeit seine Individualität auszuleben.**

### Verhaltensregeln:

- Im Hinblick auf unsere Arbeit mit Minderjährigen wählen wir unsere Bekleidung bewusst.
- Kleidung mit Motiven und Sprüchen, die zum Beispiel Bier trinkende Comicfiguren zeigen, sind genauso zu hinterfragen wie aufreizende Kleidung.

## 5.1.5 Sprache und Wortwahl

### Fragen zur Reflexion:

- Wie wertschätzend oder (ab)wertend spreche ich?
- Wie feinfühlig kommuniziere ich mit den mir anvertrauten Menschen?

**Viele Grenzüberschreitungen finden nicht erst physisch, sondern auch schon verbal statt. In Ausdrucksweisen können wir einzelnen Menschen bewusst oder unbewusst herabsetzen. Mit Witzen oder Aussagen, die bestimmte Merkmale von Personen herausgreifen (z.B. Blondinenwitze) können wir bereits verletzen.**

### Verhaltensregeln:

- Wir dulden keine sexistischen, rassistischen oder herabwürdigenden Witze oder eine derartige Sprache!
- Unser Umgangston ist wertschätzend und freundlich.
- Wir vermeiden Kosenamen, Zynismus und Verniedlichungen und dulden keine Bloßstellungen.
- Ironie und Zweideutigkeit verstehen Kinder und Jugendliche oft nicht. Deshalb gehen wir damit sehr sensibel um.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen damit wertschätzend und empathisch um.
- Bei unserer Wortwahl berücksichtigen wir das Alter und die Reife der Zuhörenden.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren und beziehen (je nach Häufigkeit und Intensität) eindeutig Stellung.

## 5.1.6 Umgang mit Alkohol und anderen Drogen

### Fragen zur Reflexion:

- Wie gehe ich mit Alkohol und anderen Drogen um?
- Bin ich über die Regelungen des Jugendschutzes informiert?

### Verhaltensregeln:

- Wir sind uns bewusst, dass Alkohol und andere Drogen eine enthemmende Wirkung haben und so zu Grenzüberschreitungen beitragen können. Darüber hinaus können sie eingesetzt werden, um mögliche Opfer gefügig zu machen.
- Es gilt das Jugendschutzgesetz, welches Tabak und alkoholische Getränke mit Ausnahmen von Bier und Wein unter 18 Jahren verbietet. Wein und Bier dürfen in Deutschland bereits ab 16 Jahren konsumiert werden. Bei Fahrten ins Ausland gilt das Recht des jeweiligen Landes.
- Vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion konsumieren wir in Sichtweite von Kindern und Jugendlichen keinen Tabak oder Alkohol. Es empfiehlt sich mit Hinblick auf die Aufsichtspflicht, dass auf den Konsum von Alkohol ganz verzichtet wird.
- Wir stellen sicher, dass immer mindestens ein Verantwortlicher für Fahrdienste und zur Aufsicht zur Verfügung steht, um auf Notfälle reagieren zu können.
- Der Konsum von illegalen Drogen wird nicht toleriert!

## 5.1.7 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

### Fragen zur Reflexion:

- Wie werden Medien in meinem Arbeitsfeld eingesetzt und wie wird vermieden, dass diese missbräuchlich genutzt werden?
- Welchen Stellenwert hat der Medienkonsum in den Familien und im sozialen Umfeld der Kinder?
- Wie sensibel und bewusst gehe ich persönlich mit Medien und sozialen Netzwerken um?

**Die modernen Medien sind Bestandteil aller Lebensbereiche. Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten der Kommunikation und Information, aber auch ein großes Gefahrenpotential.**

### Verhaltensregeln:

- Wir sind uns im Umgang mit digitalen Medien (Handy, Tablett, ...) unserer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst.
- Wir vereinbaren mit den uns Anvertrauten klare Regelungen zum Umgang und Einsatz von Medien.
- Wir beachten im Umgang mit Medien den geltenden Datenschutz und die Intimsphäre Anderer. Besonderes Augenmerk legen wir auf personenbezogene Daten.
- Bei Veröffentlichung von Fotos oder Videos beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
- Die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten holen wir uns vor Veröffentlichung von Fotos ein.
- Bei der Auswahl von Fotos gehen wir achtsam und sensibel vor und veröffentlichen z.B. keine Fotos in Badekleidung.
- Bei der Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien achten wir darauf, dass sie dem Alter und Reife der Teilnehmer angemessen sind.
- Die Regelungen und Empfehlungen zur Altersfreigabe (FSK & USK) sind zu beachten. Wir empfehlen zur besseren Einschätzung aber auch alternative Beurteilungen (z.B. PEGI; engl. für Pan European Game Information ist das erste europaweite Alterseinstufungssystem für Computerspiele).
- Filme, Computerspiele oder Materialien mit diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten sind verboten.
- Wir beziehen eindeutig Stellung, wenn wir Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten oder Mobbing in sozialen Netzwerken wahrnehmen.
- Wir sind uns bewusst, dass Kommunikation in sozialen Netzwerken öffentlich ist und Inhalte an Dritte unkontrolliert weitergegeben werden können.

## 5.1.8 Verhalten auf Freizeiten und Lagern

### Fragen zur Reflexion:

- Achte ich auf regelkonforme Bedingungen?
- Wenn die Rahmenbedingungen nicht gänzlich umsetzbar sind, Sorge ich für einen transparenten Umgang?

**Ferienfreizeiten, Wochenenden oder Übernachtungen mit der Gruppe gehören zu den gemeinschaftsbildenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit. Hier können Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit und sozialen Kompetenz wachsen und gestärkt werden.**

### Verhaltensregeln:

- Wir sind uns unserer besonderen Verantwortung bei Freizeiten und Lagern bewusst.
- Wir achten bei Veranstaltungen, Übernachtungen oder Reisen auf eine ausreichende Anzahl erwachsener Bezugspersonen / Leiter.
- Grundsätzlich gilt: für beide Geschlechter sollte mindestens je eine erwachsene Bezugsperson anwesend sein.
- Es sollten immer getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei Ausnahmen aufgrund räumlicher Begebenheiten (z.B. gemischte Zeltlager) klären wir im Vorhinein die konkreten Bedingungen mit allen Beteiligten. Erforderlich ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die Zustimmung der Begleitpersonen, sowie des jeweiligen Rechtsträgers.
- Sanitäranlagen sind nach Geschlechtern getrennt zu organisieren.
- Übernachtungen von Kindern in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- Wir richten eine Nachtwache ein oder klären transparent, wer Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen während der Nacht ist.
- Wir stellen sicher, dass immer mindestens ein Verantwortlicher für Fahrdienste und zur Aufsicht zur Verfügung steht, um auf Notfälle reagieren zu können.
- Wir beachten im Umgang mit Schutzbefohlenen das vier-Augen-Prinzip, d.h. wir betreten fremde Schlafräume nicht alleine und ziehen uns nicht alleine mit Kindern und Jugendlichen in geschlossene Räume zurück.

## 5.2. Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern in den Kindertagesstätten unseres Seelsorgebereiches zur Prävention sexualisierter Gewalt

### 5.2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

#### Frage zur Reflexion:

- Wie gestalte ich mein professionelles Handeln in Bezug auf Nähe und Distanz?

#### Verhaltensregeln:

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Eins-zu-eins Situationen (Gespräche, Übungen, Therapie, Unterricht, usw.) finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

- Grund- und pflegerische Maßnahmen werden immer unter Wahrung der individuellen Grenzen der Beteiligten geplant und durchgeführt.
- Spiele (z.B. im Planschbecken), Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernstzunehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben, die nicht ausschließlich den persönlichen Lebensbereich der Beteiligten betreffen und keine Relevanz für die Betreuung und Versorgung haben (z.B. Beichte).
- Es ist klar, dass Sexualität ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und somit auch ein Thema in den Kindertagesstätten ist (z.B. "Doktorspiele der Kinder"). Dieses Thema muss von allen Beteiligten äußerst sensibel behandelt werden.

## 5.2.2 Angemessenheit von Körperkontakten

### Fragen zur Reflexion:

- In welchen Situationen gilt es, besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit mir anvertrauten Personen zu legen?
- Welche Absprachen und Regeln gibt es dazu in unserer Einrichtung?
- Wie wird mit anlehnsbedürftigen Kindern umgegangen?

### Verhaltensregeln:

- In meiner professionellen Rolle als Kontaktperson gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Der Wille der Schutzperson ist zu respektieren.
- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre von Menschen. Ich achte meine eigenen Grenzen. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie zum Beispiel Pflege, Erste Hilfe oder Trost erlaubt.
- Mir ist bewusst, dass körperliche Berührungen dem jeweiligen Kontext angemessen sein müssen. Es ist vorauszusetzen, dass Kinder und Jugendlichen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene diesen eine freie und erklärte Zustimmung geben.

## 5.2.3 Beachtung der Intimsphäre

### Fragen zur Reflexion:

- In welchen Situationen ist die Intimsphäre der mir anvertrauten Menschen gefährdet?
- Wie wird mit der Intimsphäre der Kinder und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umgegangen, insbesondere bezogen auf: Toilettengang, Wickeln, An- und Ausziehen und Eincremen?
- Ist die Sexualpädagogik ein Teil der Konzeption der Einrichtung?

### Verhaltensregeln:

- Jeder Mensch hat ein Anrecht auf Privat- und Intimsphäre. Diese ist auch Kindern in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht zu gewähren. Diese darf im Rahmen ihrer Selbstbestimmung ausgelebt werden.
- Ich beachte das Recht der mir anvertrauten Menschen auf Intimsphäre, insbesondere in Pflegesituationen, beim Toilettengang und beim Umziehen.
- Ich unterstütze Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darin, ein positives und natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in halb- bzw. unbedecktem Zustand beobachtet werden können.
- Mir ist bewusst, dass mir als betreuende Person gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, nicht erlaubt ist.
- Die Sexualpädagogik ist Teil der Konzeption. Verantwortlich für die Umsetzung sind die Leitung der Kindertagesstätten und Gruppenleitungen.

## 5.2.4 Sprache und Wortwahl

### Fragen zur Reflexion:

- Wie wertschätzend oder (ab)wertend spreche ich?
- Wie feinfühlig kommuniziere ich mit den mir anvertrauten Menschen?

### Verhaltensregeln:

- Ich vermeide Kosenamen, sexistische Sprache, Fäkaliensprache, Zynismus und Verniedlichungen
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich passe mein Sprachniveau den Kindern an. Dabei achte ich z.B. auf eine angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und auf eine verständliche Sprache.



## 5.2.5 Umgang mit Geschenken

### Fragen zur Reflexion:

- Wie wird in der Einrichtung mit Geschenken umgegangen - Geschenke machen und Geschenke annehmen?
- Bin ich mir bewusst, dass Geschenke machen und annehmen eine Täterstrategie sein kann?
- Was bedeutet das für unsere Einrichtung und welche Konsequenzen ziehen wir daraus?

### Verhaltensregeln:

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke und nehme solche auch nicht an.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Anlässen (z.B. Geburtstage) erlaubt.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

## 5.2.6 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

### Fragen zur Reflexion:

- Wie werden Medien in meinem Arbeitsfeld eingesetzt und wie wird vermieden, dass diese missbräuchlich genutzt werden?
- Welchen Stellenwert hat der Medienkonsum in den Familien und im sozialen Umfeld der Kinder?
- Wie sensibel und bewusst gehe ich persönlich mit Medien und sozialen Netzwerken um?

### Verhaltensregeln:

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist für mich die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre Anderer selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen von Fotos, Videos und Tonmaterial oder Texten achte ich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere auf das Recht am eigenen Bild.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und dem Alter angemessen zu erfolgen.
- Mir ist bewusst, dass Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten verboten sind.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Ich weiß, dass mir anvertraute Personen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden dürfen.

## 5.2.7 Disziplinarmaßnahmen

### Fragen zur Reflexion:

- Darf ich in der Einrichtung Kinder oder mir anvertraute Personen überhaupt bestrafen?
- Welche Wirkung erwarte ich von Strafen?

### Verhaltensregeln:

- Ich weiß, dass bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt ist. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen. Sie müssen angemessen, konsequent, und für den Betroffenen plausibel und berechenbar sein.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

## 5.2.8 Verhalten bei Übernachtungen und Ausflügen

### Fragen zur Reflexion:

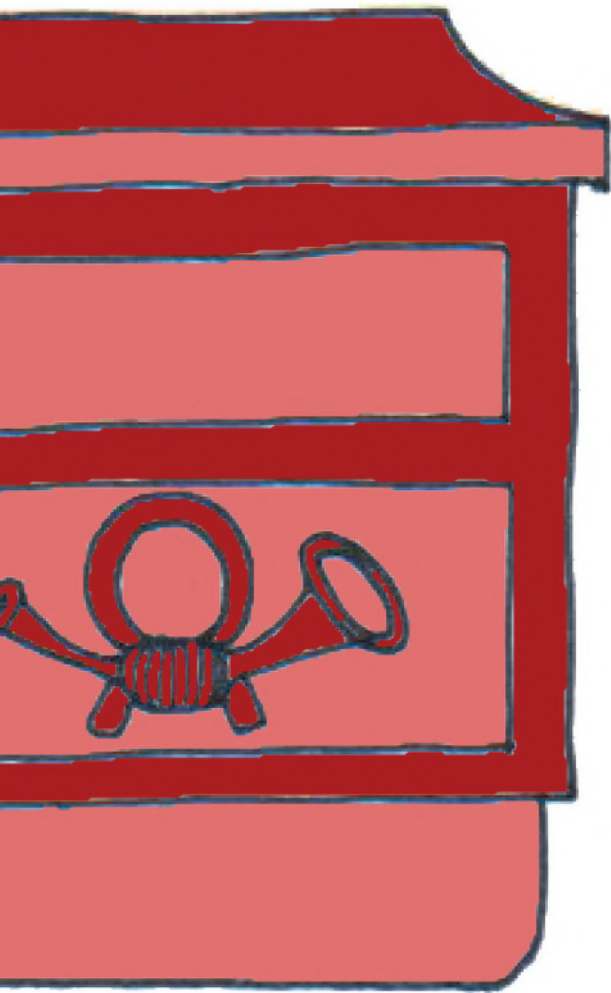
- Achte ich auf regelkonforme Bedingungen?
- Wenn die Rahmenbedingungen nicht gänzlich umsetzbar sind, Sorge ich für einen transparenten Umgang?

### Verhaltensregeln:

- Ich weiß, dass bei Ausflügen Schutzbefohlene im Rahmen der Aufsichtspflicht von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden müssen.
- Ich achte darauf, dass bei Übernachtungen von Kindern in einer Einrichtung eine Nachtwache eingerichtet ist und ausreichendes Personal in der Einrichtung anwesend ist.
- Übernachtungen von Kindern in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

### **Anmerkung zum ganzen Punkt 5:**

Uns ist bekannt, dass es das dritte Geschlecht "divers" gibt. Im konkreten Fall treffen wir besondere Absprachen (z.B. Nutzung von sanitären Einrichtungen)



**Beratungs- und Beschwerdewege**

## **6. Beratungs- und Beschwerdewege**

### **6.1 Kritik - die Chance zur Veränderung**

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem Anderen. So wollen wir auch in unserem Seelsorgebereich Kritik verstehen und dementsprechend professionell mit ihr umgehen. Jede Beschwerde werten wir nicht als persönlichen Angriff, sondern als Anregung, genauer hinzuschauen und unsere Arbeit zu verbessern.

#### **Kritik und Feedback ...**

- ... sehen wir positiv.
- ... können für uns hilfreich sein, um Verärgerung Raum zu geben.
- ... können uns dabei helfen, zu verbessern, was schiefgelaufen ist.
- ... wünschen wir uns vor allem konstruktiv und sachlich.
- ... bedürfen des Vertrauens und der Vertraulichkeit.
- ... sehen wir als mutig an.
- ... nehmen wir ernst.
- ... verlaufen nicht im Sande, sondern werden nach klaren und transparenten Regeln bearbeitet.
- ... bringen uns Ideen und Verbesserungsvorschläge.
- ... wünschen wir uns als direkte und persönliche Ansprache „vorne herum“.
- ... sind Mittel der Partizipation, mit dem jeder die Chance hat, sich einzubringen.

Wir möchten miteinander und nicht nur über einander sprechen!

#### **Dadurch wollen wir ...**

- ... Gerüchteküche und Mobbing vermeiden.
- ... kein beleidigendes und unsachliches Verhalten aufkommen lassen.
- ... keine negative Stimmungsmache entstehen lassen.
- ... uns auf positive Veränderungen statt auf negative Motzerei konzentrieren.
- ... dass der Kritisierende keine Angst vor negativen Konsequenzen befürchten muss.
- ... die Menschen ermutigen, sich möglichst nicht anonym, sondern mit Name und Gesicht mit ihrer Kritik an uns zu wenden.

### **6.2 Kritik - eine Frage der Haltung**

Für uns ist es nicht ausreichend, festgeschriebene Beschwerdewege allein auf dem Papier zu beschreiben, damit diese in Anspruch genommen werden. Unser Anspruch ist es vielmehr, Bedingungen zu schaffen, damit jeder sich ermutigt fühlt, seine Anliegen und Beschwerden zu äußern. Das gelingt uns nur, wenn in unserem Seelsorgebereich und seinen Einrichtungen eine beschwerde-freundliche Haltung und Kultur der Mitarbeiter herrscht.

Wir sollten daher ...

- ... jeden, besonders auch Kinder und Jugendliche, als gleichwertig und gleichwürdig erachten.
- ... die Rechte von Kindern und Jugendlichen anerkennen.
- ... niemals unsere Position und unseren Einfluss missbrauchen.
- ... auf die Aufrichtigkeit des Anderen vertrauen.
- ... immer wieder bereit sein, uns mit der Frage auseinander zu setzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen?“
- ... fehlertolerant sein und eine konstruktive Fehlerkultur pflegen.

## **6.3. Kritikleitfaden - Wie und wo bringe ich meine Kritik richtig an?**

### **6.3.1 Beschwerdewege in der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **Fragen zur Reflexion:**

- Wie bringe ich Kritik direkt bei anderen richtig an?
- Wie erfolgt die Bearbeitung der Beschwerde - gibt es ein Beschwerdeprotokoll und wie und wo wird es verwaltet?
- Wie erfolgt die Rückmeldung an den „Beschwerdeführer“?
- Wer muss noch über die Beschwerde informiert werden?
- Jemand beschwert sich über mich - was jetzt?

#### **Wie beschwere ich mich und wie wird die Kritik bearbeitet?**

##### **Kritik sollte ...**

- ... möglichst konstruktiv und sachlich sein.
- ... auch bei hochkommenden Gefühlen (z.B. Weinen) immer ernst genommen werden.
- ... im Gespräch oder schriftlich erfolgen.
- ... möglichst unter Nennung des eigenen Namens geschehen. Dennoch soll es auch die Möglichkeit anonymer Eingaben geben.
- ... die Gründe klar benennen und auch eventuelle Zeugen.
- ... in einem Rahmen erfolgen, der Kindern und Jugendlichen die Beteiligung einer Bezugsperson ermöglicht.
- ... bei "Kleinkram" direkt an den Betroffenen erfolgen (Feedback-Regeln beachten!).
- ... wenn dies nicht sinnvoll ist, möglichst im Leitungsgefüge auf der nächsthöheren Ebene erfolgen.
- ... soweit wie möglich in einem geschützten Raum gehalten werden - von allen Beteiligten.

##### **Verbindliche Schritte der Bearbeitung:**

- Der Beschwerdeführer erhält eine baldige Rückmeldung über den Eingang seiner Kritik.
- Kurzfristig und zeitnah beginnt die Bearbeitung; zunächst wird ein Erstgespräch geführt.
- Wenn es zumutbar ist, erfolgt ein klärendes Gespräch mit dem Beschwerdegegner und eventuell weiteren Betroffenen, wenn gewollt unter Moderation/Mediation.
- Weitere oder andere Schritte sollten allen Beteiligten aufgezeigt werden und eventuell mit dem Beschwerdeführer/ Opfer abgestimmt werden.
- Allen Beteiligten ist ein geschützter Rahmen und Vertraulichkeit zu gewähren - soweit als möglich.
- Alle Beschwerden und deren Bearbeitung sollen angemessen dokumentiert werden.
- Zum Abschluss der Bearbeitung ist ein Feedback des Beschwerdeführers einzuholen, ob er mit den eingeleiteten Schritten zufrieden und ob die Situation geklärt ist.

## 6.3.1.1 Beschwerdeweg

Bei einer Beschwerde kannst Du diese Schritte kannst gehen:

1. Du sprichst mit dem Leiter Deiner Gruppe.

→ Problem gelöst

↓ Problem nicht gelöst

2. Du meldest Dich beim Vorgesetzten Deines Gruppenleiters.

→ Problem gelöst

↓ Problem nicht gelöst

3. Du wendest Dich an die Verantwortlichen (siehe Seite 43).

→ Problem gelöst

↓ Du möchtest lieber mit jemand anderem sprechen

4. Du reichst eine offizielle Beschwerde ein.

→ Flyer: Ideen Feedback und Kritik

## 6.3.1.2 Ideen, Feedback und Kritik-Formular

Hast du Verbesserungswünsche und Kritik? Probleme oder Ärger? Ideen, Wünsche und Anregungen? Oder einfach nur einen Gesprächswunsch?

Hier kannst du alles, was dir wichtig ist, loswerden. Wir nehmen dich ernst und hören dir zu!

Damit wir eine Rückmeldung geben können, benötigen wir einige Infos von dir:

**Name und Vorname:** \_\_\_\_\_

**Kontaktmöglichkeiten:** \_\_\_\_\_  
Telefonnummer                      Email Adresse                      Adresse

**So möchte ich erreicht werden:**  
(Bitte ankreuzen)



**Mit dieser Person möchte ich sprechen:**



Bestimmte Person: \_\_\_\_\_

**Das möchte ich mitteilen:**

### 6.3.1.3 Was passiert als Nächstes?

Wir nehmen so schnell wie möglich Kontakt auf.

Dieser Bogen wird von einer der unten stehenden Personen gelesen. Wenn es um eine Beschwerde geht, erfährt im Normalfall niemand durch uns davon.

Wenn wir jemand anderen zur Klärung mit einbeziehen müssen, um das Problem lösen zu können, sprechen wir das vorher mit dir ab.

In Absprache mit allen Beteiligten macht der/ die Verantwortliche einen Vorschlag zur Lösung oder zum weiteren Vorgehen.

**Tipp:**

Wenn Dir unser Beschwerde- und Anregungsformular nicht gefällt, kannst Du auch einfach anrufen, mailen oder jemanden von uns ansprechen.

Vielleicht möchtest Du auch lieber mit Deinem Gruppenleiter sprechen oder mit jemandem, den Du kennst und zu dem Du Vertrauen hast.

#### **Verantwortliche:**

Pfarrer Matthias Genster

Mail: Matthias.Genster@erzbistum-koeln.de      Telefon: 02222 4366

Adresse: Straßburgerstraße 19, 53332 Bornheim

Präventionsfachkraft Monika Lorenz

Mail: Praevention@BaRuV.de      Telefon: 02222 9946623

Adresse: Servatiusweg 35, 53332 Bornheim

#### **Weitere Ansprechpartner:**

Ehrenamtskoordinatorin Arianita Mölder

Mail: Moelder@BaRuV.de      Telefon: 02222 951167

Adresse: Rheinstraße 204, 53332 Bornheim

Pater Christian Ikpeamaeze

Mail: Ikpeamaeze@BaRuV.de      Telefon: 0152 12080821

Adresse: Stationenweg 126, 53332 Bornheim

Diakon Adi Halbach

Mail: Halbach@BaRuV.de      Telefon: 02222 995306

Adresse: Heilgersstraße 15, 53332 Bornheim

Gemeindereferentin Elisabeth John-Krupp

Mail: John-Krupp@BaRuV.de      Telefon: 02222 952019

Adresse: Rheinstraße 204, 53332 Bornheim

**Wir danken Dir, wenn Du Kontakt mit uns aufnimmst und werden Dich so gut wie möglich unterstützen!**

## 6.3.2 Beschwerdewege in den Kindertagesstätten

### Für Kinder:

#### Die Kinder können sich beschweren ...

- ... bei den Pädagogen in der Gruppe und in der Kita.
- ... bei ihren Freunden.
- ... bei ihren Eltern.

#### Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert ...

- ... durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung.
- ... durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind / den Kindern ?
- ... in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung.
- ... durch die Bearbeitung der Portfolioordner.
- ... mit Hilfe von Lerngeschichten.
- ... im Rahmen der Kinderkonferenz / des Kinderparlaments.
- ... im Rahmen von Befragungen.

#### Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet ...

- ... mit dem Kind / den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden.
- ... im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit.
- ... in der Kinderkonferenz/ Kinderparlament.
- ... in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen.
- ... in Elterngesprächen / auf Elternabenden / bei Elternbeiratssitzungen.
- ... in Dienstbesprechungen mit dem Träger

### Für die Eltern:

#### Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren ...

- ... beim Aufnahmegespräch.
- ... beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften.
- ... bei Elternabenden.
- ... durch Hinweise an der Kita-Pinnwand.
- ... bei Elternbefragungen.
- ... im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften.
- ... über die Elternvertreter.
- ... über den Träger.

#### Die Eltern können sich beschweren ...

- ... bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe.
- ... bei der Einrichtungsleitung.
- ... bei dem Träger.
- ... bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita.
- ... bei Elternabenden.
- ... im Elterncafé.



## **Für die Eltern:**

### Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren ...

- ... beim Aufnahmegespräch.
- ... beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften.
- ... bei Elternabenden.
- ... durch Hinweise an der Kita-Pinnwand.
- ... bei Elternbefragungen.
- ... im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften.
- ... über die Elternvertreter.
- ... über den Träger.

### Die Eltern können sich beschweren ...

- ... bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe.
- ... bei der Einrichtungsleitung.
- ... bei dem Träger.
- ... bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita.
- ... bei Elternabenden.
- ... im Elterncafé.
- ... durch schriftliche Einreichung in den Elternbriefkasten.
- ... über anonymisierte Elternbefragungen.

### Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert ...

- ... durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung.
- ... im direkten Dialog.
- ... per Telefon oder E-Mail.
- ... bei Tür- und Angelgesprächen.
- ... bei vereinbarten Elterngesprächen.
- ... von dem Träger.
- ... durch Einbindung der Elternvertreter.
- ... mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der Kita.

### Die Beschwerden werden bearbeitet ...

- ... entsprechend dem Beschwerdeablaufplan.
- ... im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden.
- ... in Elterngesprächen.
- ... durch Weiterleitung an die zuständige Stelle.
- ... im Dialog mit Elternvertretern/ bei den Elternbeiratssitzungen.
- ... in Teamgesprächen / bei Dienstbesprechungen.
- ... in Dienstbesprechungen mit dem Träger.
- ... auf Elternabenden.

## **Für die Mitarbeiter:**

### Die Mitarbeiter werden informiert über das Beschwerdeverfahren ...

- ... beim Einstellungsgespräch.
- ... bei Teamsitzungen.
- ... beim Personalentwicklungsgespräch.
- ... durch Aushändigung des institutionellen Schutzkonzeptes über den Träger.

### Die Mitarbeiter können sich beschweren bei ...

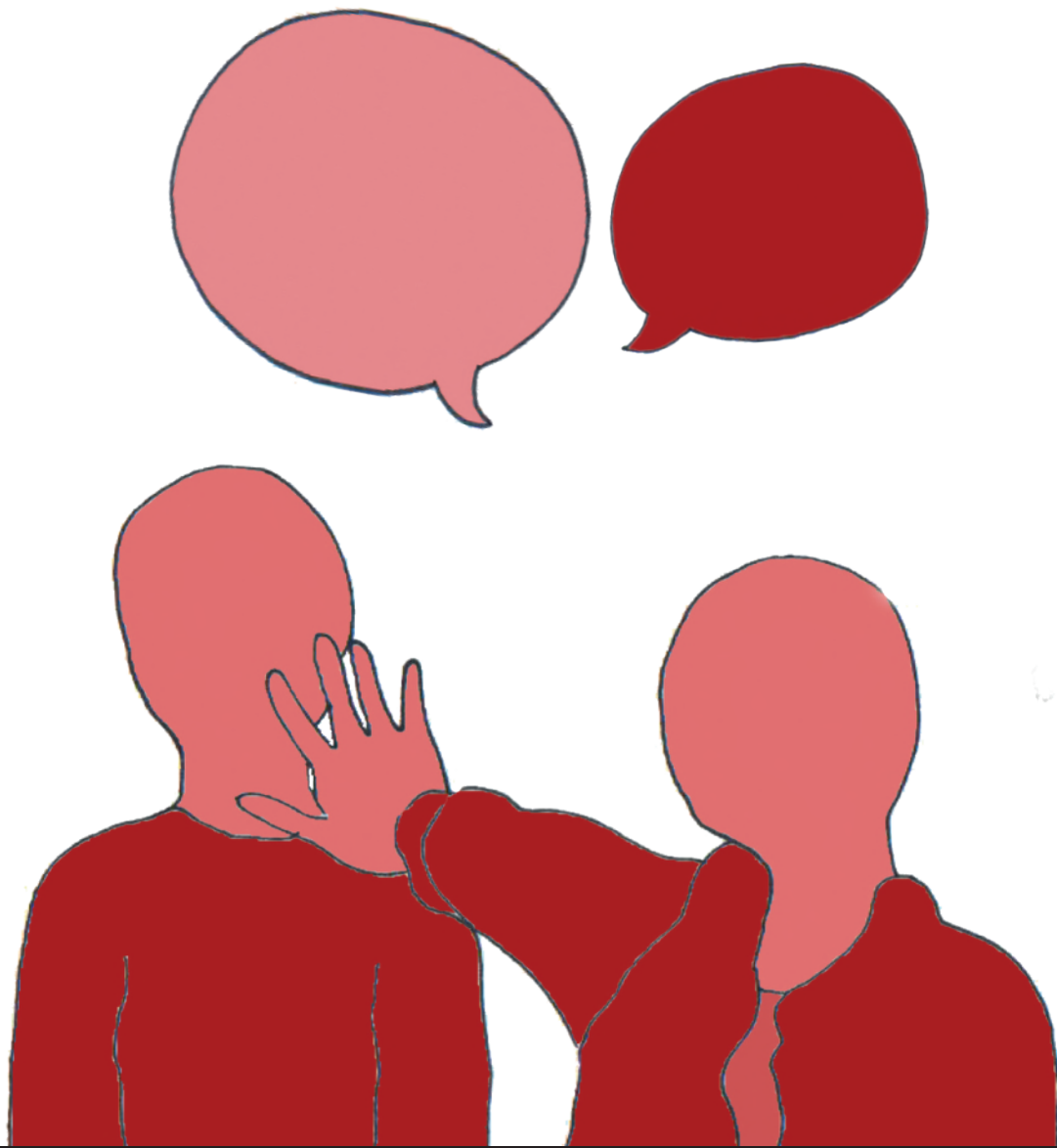
- ... den Kollegen.
- ... der Einrichtungsleitung.
- ... der Mitarbeitervertretung.
- ... dem Träger.

### Die Beschwerden der Mitarbeiter werden aufgenommen und dokumentiert ...

- ... durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung.
- ... im direkten Dialog.
- ... bei Tür- und Angelgesprächen.
- ... bei Teambesprechungen.
- ... bei Personalgesprächen.
- ... durch die Mitarbeitervertretung.
- ... von dem Träger.

### Die Beschwerden werden bearbeitet ...

- ... entsprechend dem Beschwerdeablaufplan.
- ... im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden.
- ... durch Weiterleitung an die zuständige Stelle.
- ... in Teamgesprächen / bei Dienstbesprechungen.
- ... in Dienstbesprechungen mit dem Träger.
- ... in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung.



## **Was tun, bei...**

**...einem konkreten Verdacht, einer Beobachtung von  
Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt, Vernachlässigung,  
Suchtproblematiken ...?**

## 7. Was tun, bei ...

- ... einem konkreten Verdacht
- ... einer Beobachtung von Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt
- ... Vernachlässigung
- ... Suchtproblematiken
- ... ?

### 7.1 Unterstützung im Seelsorgebereich

Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in unserem Seelsorgebereich betreuen Sie Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind Ihnen anvertraut worden. Damit tragen Sie auch ein Stück Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Durch Ihre Tätigkeit werden Sie zur Bezugsperson für diese jungen Menschen. Sie werden mit Ihnen ihre Freude aber auch ihre Ängste und Nöte teilen. So kann es geschehen, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher den Mut fasst, Ihnen seine Notsituation anzuvertrauen, wie z.B. Erfahrungen mit Mobbing, Süchten, (sexualisierte) Gewalt oder Vernachlässigung. Andere Kinder senden versteckte Signale aus, weil sie sich nicht trauen zu erzählen, was ihnen passiert (ist) oder sie haben keine Worte für diese Erfahrungen. Außerdem können Sie Situationen wahrnehmen, in denen Grenzen von Kindern und Jugendlichen wiederholt oder nachhaltig überschritten werden.

#### Fragen:

- Wie können Sie mit dem Wissen umgehen?
- Wo erhalten Sie Unterstützung und was können Sie tun?

#### Erstansprechpartner in unserem Seelsorgebereich:

Pfarrer Matthias Genster

Mail: Matthias.Genster@erzbistum-koeln.de      Telefon: 02222 4366

Adresse: Straßburgerstraße 19, 53332 Bornheim

Präventionsfachkraft Monika Lorenz

Mail: Praevention@BaRuV.de      Telefon: 02222 9946623

Adresse: Servatiusweg 35, 53332 Bornheim

#### Ansprechpartner im Erzbistum Köln:

Dr. Ulrike Bowi      Telefon: 01520 1642-234

Petra Dropmann      Telefon: 01520 2825-703

Dr. Emil Naumann      Telefon: 01520 1642-394

## 7.2 Handlungsleitfäden im Verdachtsfall im Erzbistum Köln

### Handlungsleitfäden

#### Das sollten Sie immer tun ...



Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

**Notruf 110 bei akuter Gefahr!**

#### Das sollten Sie nicht tun ...



Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.



## 7.3 Handlungsleitfäden bei Vermutung im sozialen Umfeld im Erzbistum Köln

**Handungsleitfaden** bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

**Was tun ...** bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

### Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

### Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

### Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

### Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

## 7.4 Handlungsleitfäden bei Vermutung in der eigenen Institution im Erzbistum Köln

**Handlungsleitfaden** bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt  
in der eigenen Institution

**Was tun ...** bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

### Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

### Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

### Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

## 7.5 Handlungsleitfäden bei Übergriffen unter Minderjährigen im Erzbistum Köln

### Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

**Was tun ...** bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

#### Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

#### Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

#### Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## 7.6 Übersicht Beratungsstellen

- Familienberatung  
Familienberatung des Caritasdienstes im Rhein-Sieg-Kreis  
Wilhelmstr. 155-157 53721 Siegburg 02241 12090
- Häusliche Gewalt, frühe Hilfe, erzieherische Hilfe  
Sozialdienst katholischer Frauen e.v.  
Hopfengartenstr. 16 53721 Siegburg 02241 95804-6
- Akute Kindeswohlgefährdung  
Allgemeiner sozialer Dienst des Jugendamtes Bornheim  
Brunnenallee 31 53332 Bornheim Herr Benöhr 02222 94375423
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung durch sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkraft“  
Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises Sitz in Bornheim  
Brunnenallee 31 53332 Bornheim Herr Polchow 02222 9279800
- Allgemeiner sozialer Dienst mit Beratungsfunktion  
Jugendamtvormundin Frau Tatamusch  
Brunnenallee 31 53332 Bornheim 02222 94375434
- Sexualisierte Gewalt  
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Bonn  
Wilhelmstr. 27 53111 Bonn 0228 635524
- Kinderschutz  
Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Bonn e.V.  
Irmintrudisstr. 1c 53111 Bonn 0228 766040
- Opfer von Kriminalität und Gewalt  
Weißer Ring e.V.  
Unitasstr. 152, 53879 Euskirchen 02251 7775870
- Nummer gegen Kummer  
Für Kinder und Jugendliche  
116111 (Mo-Sa 14 - 20 Uhr)
- Nummer gegen Kummer  
Für Eltern  
0800 111 0 550
- Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Zartbitter Köln e.V.  
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Sachsenring 2 - 4 50677 Köln 0221 31 20 55 info@zartbitter.de www.zartbitter.de
- Männer mit sexueller Gewalt in Kindheit/Jugend  
Tauwetter e.V.  
Anlaufstelle für Männer, die in Kindheit/Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren  
Gneisenaustr. 2a 10961 Berlin 030 693 80 07
- Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Zornröschen e. V  
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Eickener Str. 197 41063 Mönchengladbach 02161 208886
- Sexueller Mitbrauch, Rat und Hilfe für Betroffene und deren Bezugspersonen  
Wildwasser e.V.  
Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind;  
außerdem Rat und Hilfe für Freunde, Angehörige von Betroffenen, Fachpersonal, ehrenamtlich Tätige  
Darmstädter Str. 101 65428 Rüsselsheim 06142 965760 info@wildwasser.de

- **Übersicht Beratungsstellen**  
Umfassende Übersicht über Beratungsstellen für Betroffene und deren Angehörige sowie für Gefährdete bzw. Täter/innen in NRW:  
[www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/beratung\\_hilfe/beratungsstellen\\_in\\_nrw/](http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/beratung_hilfe/beratungsstellen_in_nrw/)
- **Theaterpädagogisches Angebot**  
„Die große Nein-Tonne“ für Gruppen und Schulklassen  
Lehrfilm für Kinder: „Starke Kinder können sich wehren! Gewaltprävention - aber richtig!“ Buchhandel oder [www.sicher-stark-team.de/shop](http://www.sicher-stark-team.de/shop), 39,90€
- **Mädchenberatung**  
Lobby für Mädchen e.V.:  
Mädchenberatung für Mädchen ab 12 Jahren und junge Frauen  
  
linksrheinisch:  
Fridolinstr. 14 50823 Köln-Ehrenfeld 0221 45355650  
  
rechtsrheinisch:  
Buchheimer Str. 56 51063 Köln-Mülheim 0221 8905547  
[www.maedchenberatung-koeln.de](http://www.maedchenberatung-koeln.de)
- **Jugendberatung**  
Jugend sucht Beratung  
Bismarckstr. 1-3 50672 Köln +49 221 - 261 543-0  
[jsbk@skm-koeln.de](mailto:jsbk@skm-koeln.de)
- **Suchtberatungsstellen**  
<https://www.kenn-dein-limit.de/handeln/beratungsstellen/>
- **Sicherheit auf dem Heimweg**  
App nach Hause: WayGuard gibt Sicherheit  
Alleine unterwegs und ein unbehagliches Gefühl? Mit einem Klick kannst du dich virtuell begleiten lassen. Mittels GPS-Daten wird deine aktuelle Position geortet und auf Wunsch kannst du chatten oder telefonieren, bist du sicher angekommen bist. Ein Notruf ist auch möglich. Runterladen im Appstore:  
[www.wayguard.de](http://www.wayguard.de)
- **Präventionsmaterial zum kostenlosen Download:**  
[www.petze-institut.de/praeventionsmaterial/downloadbereich](http://www.petze-institut.de/praeventionsmaterial/downloadbereich)
- **Medien - Sensibilisierung**  
Sensibilisierungskampagne zur Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit Internet und neuen Medien:  
[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)
- **Medien - Tipps, Infos, Ideen**  
Der Handysektor ist eine unabhängige Anlaufstelle für den digitalen Alltag - mit vielen Tipps, Informationen und auch kreativen Ideen rund um Smartphones, Tablets und Apps. Handysektor unterstützt jederzeit bei Fragen oder Problemen mit digitalen Medien. Es gibt keine Verbote oder den erhobenen Zeigefinger - stattdessen machen macht Handysektor die Nutzer fit, so dass Kinder und Jugendliche selbst kompetent entscheiden können, wie sie mit digitalen Medien umgehen wollen.  
[www.handysektor.de](http://www.handysektor.de)
- **Jugendgefährdende Medien - Infos**  
Zuständig für jugendgefährdende Medien. Wer Infos haben möchte über Medien, die indiziert sind, kann sich hier umfassend informieren.  
[www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)

## **7.7 Was tun, wenn jemand beschuldigt oder verdächtigt wird, übergriffig gehandelt zu haben?**

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann es zu Situationen kommen, in denen Grenzverletzungen geschehen. Diese werden unter Umständen vom Handelnden und Betroffenen unterschiedlich aufgefasst. So kann es dazu kommen, dass man selber beschuldigt wird, Grenzen verletzt oder übergriffig gehandelt zu haben.

Außerdem können von Außenstehenden Situationen anders bewertet werden, als selber wahrgenommen.

### **Was kann ich zu meinem eigenen Schutz als Mitarbeiter tun?**

- Viel Sicherheit in Ihrem Handeln erreichen Sie dadurch, wenn Sie sich den Verhaltenskodex zu Herzen nehmen und die genannten Verhaltensregeln umsetzen.
- Transparenz in Ihrem Tun, offene Kommunikation und die Reflexion des eigenen Handelns können Anschuldigungen verhindern.
- Bei Anschuldigungen im Bereich der einfachen Grenzverletzung können Sie wie im "Kritikleitfaden" beschrieben die Angelegenheit mit den Betroffenen vor Ort klären.
- Bei schwerwiegenden Vorwürfen bitten wir Sie, nicht selbst und alleine auf das mutmaßliche Opfer zuzugehen, sondern sich Hilfe einzuholen. Wenden Sie sich an die unter "Was tun, bei einem konkreten Verdacht oder einer Beobachtung von Übergriffen oder (sexualisierter) Gewalt" aufgelisteten Ansprechpartner (S. 43, 48).

### **Was geschieht, wenn ich jemanden melde?**

- Unter Wahrung der Sorgfaltspflicht gegenüber allen Betroffenen und der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden in der Absprache mit der Interventionsfachstelle des Erzbistums Köln alle weiteren Schritte, wie z.B. Gespräche mit allen Betroffenen, eingeleitet.
- Vom Ergebnis dieser Gespräche hängt das weitere Vorgehen ab.
- Ziel muss es sein, berechtigten Vorhaltungen nachzugehen oder bei unberechtigten Vorwürfen den Beschuldigten zu beschützen und zu entlasten.

## Nachhaltige Aufarbeitung

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie beispielsweise einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtungen zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind aber auch die Menschen im Umfeld der Betroffenen verunsichert (z.B. Team, Eltern und Kinder/Jugendliche) oder die Gruppe/ Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind. Es ist wichtig, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen, sowie individuelle Unterstützungs- und Hilfsangebote für die verschiedenen Personengruppen anzubieten und gegebenenfalls zu vermitteln. Eine professionelle Unterstützung durch Fachleute ist sinnvoll und je nach Gruppe oder Situation notwendig. In Verdachtsfällen, in denen ein hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätiger der Einrichtung beschuldigt ist und die Klärung der Vorwürfe über die Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln erfolgt, wird die nachhaltige Aufarbeitung über den Interventionsbeauftragten initiiert. Das Institutionelle Schutzkonzept wird anschließend überprüft und anhand der Ergebnisse weiterentwickelt.

## Qualitätsmanagement

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit überprüft und Schulungsbedarfe ermittelt:

- Präventionsschulung: Gültigkeit 5 Jahre
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die Mitglieder in den Gremien und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Seelsorgebereichs "Bornheim - An Rhein und Vorgebirge" verpflichten sich im Sinne einer Selbstverpflichtung mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention regelmäßig zu thematisieren.

Unsere Präventionsmaßnahmen überprüfen wir regelmäßig und passen sie bei Bedarf an. Insbesondere nehmen wir dabei die Risikoanalyse und unsere Medien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den Blick und schreiben das Schutzkonzept entsprechend um.

Quelle: Schriftenreihe "Institutionelles Schutzkonzept"

# Beschlüsse zum Schutzkonzept

## Verabschiedung des Schutzkonzeptes

Die Kirchengemeindeverbandsvertretung unseres Seelsorgebereiches „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ hat das Institutionelle Schutzkonzept für unseren Seelsorgebereich am 12.02.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Pfarrgemeinderat unseres Seelsorgebereiches „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ hat das Institutionelle Schutzkonzept für unseren Seelsorgebereich am 13.03.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

## Beschlüsse zum Schutzkonzept

### **Beschluss des Pfadfinderstammes St. Franziskus Hersel-Widdig**

Der Pfadfinderstamm St. Franziskus Hersel Widdig hat in der Leiterrunde am 07.03.2019 beschlossen, sich unter das institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereiches „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ zu stellen.

### **Beschluss der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Bornheim und Botzdorf 1925 e.V.**

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Bornheim und Botzdorf 1925 e.V. hat in der Generalversammlung am 22.03.2019 beschlossen, sich unter das institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereiches „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ zu stellen.

### **Beschluss der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brenig 1921 e.V.**

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brenig 1921 e.V. hat in der Jahreshauptversammlung am 23.03.2019 beschlossen, sich unter das institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereiches „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ zu stellen.

### **Beschluss der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Roisdorf 1848 e.V.**

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Roisdorf 1848 e.V. hat in der Generalversammlung am 23.03.2019 beschlossen, sich unter das institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereiches „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ zu stellen.

### **Beschluss des Fördervereins St. Georg Widdig**

Der Vorstand des Fördervereins St. Georg-Widdig hat am 16.06.2020 beschlossen, sich unter das institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereiches „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ zu stellen.

Handreichung zum  
Umgang mit Meldungen  
gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

für Kindertageseinrichtungen



## Impressum

### Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

### Redaktion:

Angelika Nieling ([angelika.nieling@lvr.de](mailto:angelika.nieling@lvr.de))  
Christian Peitz ([christian.peitz@lwl.org](mailto:christian.peitz@lwl.org))

### Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, November 2019

## 1. Grundsätzliches

### 1. Grundsätzliches

Laut SGB VIII haben Träger von betriebs-erlaubnis-pflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebs-schließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3) auch unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“ anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2). Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung liegen, ist § 8a SGB VIII anzuwenden.

### 2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.



## 2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

### 2.1 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

#### a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Knien, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
  - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
  - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
  - Fixieren von Kindern
  - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
  - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
  - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
  - Unzureichendes Wechseln von Windeln
  - Mangelnde Getränkeversorgung
  - Mangelnde Aufsicht

#### b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

#### c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen
- Unfälle mit Todesfolge

#### d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

#### e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
  - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
  - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
  - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
  - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
  - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

## 2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

### f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

### g) Grenzverletzendes/übergreifiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

### 2.3 Meldeschwellen und -wege

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis geeignet ist das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen. Hier gilt es zu differenzieren. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Trägern stellt sich die Aufgabe sich auf interne Meldeschwellen zu einigen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren. Auch wenn die Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Träger obliegt, müssen Leitungen und ggfs. auch Fachkräfte darüber informiert sein, wann sie Ereignisse oder Entwicklungen ihrerseits weitergeben, sodass der Träger jederzeit zuverlässig über eine eventuelle Notwendigkeit einer Meldung informiert ist. Der Träger sollte dann seinerseits ein abgestuftes Verfahren festlegen, wann Ereignisse oder Entwicklungen an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden müssen. Häufig stellt der Träger parallel auch eine Information des Jugendamtes sicher.

## 3. Form der Meldungen

### 3. Form der Meldungen

Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen.

- Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht Ihnen ein [Online-Meldeformular](https://jugend.lvr.de) zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).
- Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen steht die zentrale E-Mail-Adresse [meldung47-kita@lwl.org](mailto:meldung47-kita@lwl.org) zur Verfügung. Die Meldungen können formlos erfolgen, sollten aber die folgenden Punkte, zumindest im Wesentlichen, enthalten:

#### a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
- Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

#### b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten

- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

#### c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

## 4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

### 4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

#### 4.1 Aufarbeitung von Ereignissen

Die Aufgabe des Landesjugendamtes ist es, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, einen dem Kindeswohl zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies geschieht in erster Linie durch Beratung hinsichtlich der Alltagsstrukturen. Hier ist die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung wichtig. Aber auch im Hinblick auf akute Interventionen und Umgang mit persönlichem Fehlverhalten kann das Landesjugendamt u. a. durch Beratung unterstützen. Die Beratung der Träger und Einrichtungen wird grundsätzlich in enger Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und ggf. der für den Träger zuständigen Fachberatung durchgeführt. Im Regelfall ist die Beratung zielführend, sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Sollte in Einzelfällen ein beratender Ansatz nicht ausreichend sein, kann das Landesjugendamt zur Sicherung des Kindeswohls auch Auflagen erteilen.

#### 4.2 Informations- und Kommunikationsstrukturen des Trägers

Neben dem konkreten Meldeinhalt werden bei der Beratung auch die Strukturen in den Blick genommen. Zu einem ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahren gehören seitens des Trägers klar definierte Zuständigkeiten und Informationswege. Folgende Übersicht soll hierzu eine erste Orientierung bieten:

#### 4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Träger	<p>Durch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger gefordert, <b>Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen</b> unverzüglich dem Landesjugendamt zu <b>melden</b>.</p> <p>Weiterhin schreibt § 45 SGB VIII als betriebserlaubnisrelevant vor, dass eine Einrichtung Kindern die <b>Möglichkeit zur Beschwerde einräumen</b> muss (§ 45 Abs. 2 Nr. 3) und dass sie in ihrer Konzeption Angaben zur <b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b> aufzustellen hat (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>Nimmt man diese Vorschriften zusammen in den Blick bedeutet dies, dass zur Erfüllung dieser Vorgaben zwischen <b>Träger</b> und <b>Einrichtung</b> klare <b>Beschwerde- und Meldewege</b> definiert sein sollten. Zudem sollten <b>Meldeswellen</b> und <b>Meldeinhalte</b> vereinbart werden. Der Träger muss sicherstellen, dass er über <b>potenziell das Kindeswohl beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse</b> von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird. Ebenso sollte er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese eine von ihm definierte Tragweite erreicht haben, zumindest aber diejenigen, die einer Meldepflicht unterliegen.</p> <p>Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen bzw. bei niedrigschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger (unter Beteiligung der Fachkräfte) Stellung zur gemeldeten Situation beziehen.</p>

#### 4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Leitung	<p>Die Leitung fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden Informationen rechtzeitig und geordnet weitergeben.</p> <p>Insbesondere muss die Leitung sicherstellen, dass Eltern die <b>Möglichkeit zur Beschwerde</b> haben. Hierfür müssen sowohl eine Form als auch die Struktur für eine sachgemäße Behandlung der Beschwerden festgelegt sein. Zudem ist eine <b>Dokumentation</b> erforderlich. Auch die interne <b>Informationsweitergabe</b> durch Fachkräfte an die Leitung muss geregelt sein. Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, müssen der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitgeteilt werden.</p> <p>Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden.</p> <p>Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.</p>

#### 4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
(Pädagogische) Fachkräfte	<p>Pädagogische Fachkräfte müssen den formalen und inhaltlichen Vorgaben des Trägers entsprechend <b>Informationen und Beschwerden</b> an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.</p> <p>Zudem müssen pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.</p>
QM-beauftragte Fachkraft	<p>Die für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständige Fachkraft muss dafür Sorge tragen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII <b>Beschwerdewege</b> definiert und (z.B. über Aushänge) kommuniziert sind. Es muss für Eltern klar sein, welcher Weg ihnen zur Verfügung steht, wenn sie Unmut oder Kritik äußern wollen.</p> <p>Sollte für diese Aufgaben keine Fachkraft benannt sein, fällt dies in die Zuständigkeit der Leitung.</p>
Fachberatung und örtliches Jugendamt	<p>Im Rahmen ihrer Funktion sollen bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich die zuständigen Fachberatungen und die zuständigen Mitarbeiter des örtlichen Jugendamtes in <b>Beratungsprozesse</b> der Einrichtungen einbezogen werden.</p>

**In weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.**

**LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe**

48133 Münster

[www.lwl.org/kita](http://www.lwl.org/kita)

**LVR-Landesjugendamt Rheinland**

50663 Köln

[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)



## Vorgaben der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen zum Institutionellen Schutzkonzept

### Präventionsordnung

#### II. Institutionelles Schutzkonzept

##### § 3

##### Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 -10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

##### § 4

##### Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen- in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

##### § 5

##### Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

<sup>2</sup>Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. <sup>3</sup>Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

<sup>2</sup>Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. <sup>3</sup>Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

## § 6 Verhaltenskodex

(1) <sup>1</sup>Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. <sup>2</sup>Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

## § 7

### Beschwerdewege

<sup>1</sup>Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

## § 8

### Qualitätsmanagement

<sup>1</sup>Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

<sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

## § 9

### Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

## § 10

### **Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

#### **Ausführungsbestimmungen**

##### I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO Institutionelles Schutzkonzept 1

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte<sup>2</sup> steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.

---

<sup>1</sup> Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

<sup>2</sup> Soweit personenbezogenen Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
  6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese Köln zuzuleiten.
- II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
  2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
  3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.

4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema<sup>3</sup> verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

### III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
  - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
  - die Mitarbeitervertretung,
  - ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
  - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
  - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreterangemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
  - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
  - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
  - Angemessenheit von Körperkontakten,

---

<sup>3</sup> Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung;

Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDkJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage [www.praevention-erzbistum-koeln.de](http://www.praevention-erzbistum-koeln.de) hinterlegt.

- Beachtung der Intimsphäre,
  - Zulässigkeit von Geschenken,
  - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
  - Disziplinierungsmaßnahmen.
4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.
  5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
  6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
  7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der am 01.04.2011 in Kraft getretenen Präventionsordnung (Amtsblatt 2011, Nr. 71) weiterhin zu verwenden.

#### IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.
5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der Leitlinien (Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln, Verfahrensordnung Missbrauch – VerfO Missbrauch) (vgl. Amtsblatt 2014, im selben Heft) zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

#### V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.



5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

#### VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.
2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.
4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
  - Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.

- Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
  - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
  6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.
  7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.

Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.



## Literaturempfehlungen

- Konrad Hilpert (Hg.): Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik; Herder Verlag; ISBN 978-3-451-02241-8
- Mill Majerus: Über Sex und Liebe reden: Ein Ratgeber für Eltern und alle, die Jugendliche begleiten. Kösel-Verlag. ISBN-13: 978-3466367498
- Ute Horn / Winfried Hahn: Baustelle Erste Liebe: Mit Teenagern über Freundschaft, Liebe und Sexualität sprechen - Ein Infobuch. SCM Hänssler. ISBN-13: 978-3775144346
- Rainer Baum / Katrin Baum: Mit Teens über Sex reden: Handbuch für Mitarbeiter in der Teenager- und Jugendarbeit. Christliche Verlagsgesellschaft. ISBN-13: 978-3894368357
- Nicole Bacharan / Dominique Simonnet: Wenn es ernst wird mit der Liebe: Mit Jugendlichen über die Liebe reden. Beltz Verlag. ISBN-13: 978-3407228420
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):
  - 1) Liebevoll begleiten. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Entwicklung vom 1. bis zum 6. Lebensjahr. Bestellnummer: 13660500
  - 2) Über Sexualität reden... Zwischen Einschulung und Pubertät. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung im Grundschulalter. Bestellnummer: 13660300
  - 3) Über Sexualität reden... Die Zeit der Pubertät. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung in der Pubertät. Bestellnummer: 13660400

### Frühe Kindheit und Grundschule

- Gisela Braun u. Dorothee Wolters: Das große und das kleine Nein, Verlag an der Ruhr, ISBN: 978-3-9272-7981-0, 12,99 €
- Gisela Braun u. Dorothee Wolters: Das große und das kleine Nein, Verlag an der Ruhr, ISBN: 978-3-9272-7981-0, 12,99 €
- Marion Mebes und Lydia Sandrock (Illustratorin): Kein Küsschen auf Kommando/ Kein Anfassen auf Kommando, Verlag Mebes & Noack, ISBN: 978-3927796102, 18,50€
- Pro Familia und Dagmar Geisler (Illustratorin): Mein Körper gehört mir! Verlag Loewe, ISBN: 978-3785572306, 9,95€
- Babette Cole: Mami hat ein Ei gelegt, Verlag FISCHER Sauerländer, ISBN: 978-3-7373-6077-7, 15,90€
- Grethe Fagerström (Autorin) , Gunilla Hansson (Illustratorin), Angelika Kutsch (Übersetzerin): Peter, Ida und Minimum, Verlag Ravensburger Buchverlag, ISBN: 978-3-473-35619-5, 12,95€
- Edith Schreiber-Wicke und Carola Holland (Illustratorin): Der Neinrich, Verlag Thienemann Esslinger, ISBN: 978-3-522-43388-4, 12,99€
- Dagmar Geisler: Wohin mit meiner Wut?, Verlag Loewe, ISBN: 978-3-7855-7578-9, 9,95€
- Monika Bücken-Schaal: Bildkarten Gefühle (Bildkarten für Kindergarten, Schule und Gemeinde), Verlag Don Bosco Medien, EAN: 426017951 130 1, 11,95€



- Holde Kreul (Autor) und Dagmar Geisler (Illustratorin): Ich und meine Gefühle, Verlag Loewe, IBAN: 978-3-7855-7293-1, 9,95€
- Dagmar Geisler: Vom Kopf bis zu den Zehen, hier gibt es was zu sehen! Mein Körper-Buch, Verlag Oetinger, ISBN: 978-3-7891-6583-2, 9,95€
- Dagmar Geisler: Ohren, Nase, Bauch, das hab ich auch!, Verlag Oetinger, ISBN: 978-3-7891-6570-2, 6,99€
- Sandra Grimm (Autor) und Sabine Kraushaar (Illustratorin): Mein erstes Buch vom Körper (ab 2 Jahre), Verlag Arena, ISBN: 978-3-401-70171-4, 9,99€
- Jörg Maywald (Autor) und Hartmut W. Schmidt (Fotograf): Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-32642-4, 19,99€
- Ulli Freund (Autor) und Dagmar Riedel-Breidenstein (Autor): Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention, Verlag Mebes & Noack, ISBN: 978-3927796744, 24,00€
- Ursula Enders (Autorin), Dorothee Wolters (Illustratorin), Bernd Eberhardt (Mitwirkende): Wir können was, was ihr nicht könnt: Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele, Verlag Mebes & Noack, ISBN: 978-3927796874, 18,50€
- Susa Apenrade (Autorin), Miriam Cordes (Illustratorin): Ich bin stark, ich sag laut Nein!: So werden Kinder selbstbewusst, Verlag Arena, ISBN: 978-3-401-09165-5, 12,99€
- Jörg Maywald (Autor), Harald Neumann (Fotograf): Kinderrechte in der Kita: Kinder schützen, fördern, beteiligen, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-80861-6, 19,99€
- 
- Nathalie Choux: Mein erstes Buch vom Körper, Verlag Ars Edition, ISBN: 978-3-8458-1608-1, 9,99€
- Dagmar Geisler: Weinen, lachen wütend sein – dafür bin ich nicht zu klein! Verlag Oetinger, ISBN: 978-3789165764, 6,90€
- Mandana Sadat: Mein Löwe, Peter Hammer Verlag, ISBN: 978-3-7795-0293-7, 9,90 €
- Kartrin Lauer u. Anette Bley: Das kummervolle Kuschtier, ars edition, ISBN: 978-3-7607-1200-0, 12,95 €
- Eve Tharlet Knister: ...das verspreche ich dir, minedition, ISBN: 978-3-86566-038-1, 7,90 €
- Mies van Hout: Freunde, aracarri-Verlag, ISBN 978-3-905945-36-2, 14,90 €
- Den Ganzen Menschen sehen – eine Sexualerziehung der Achtsamkeit, Schöningh, ISBN: 978-3-14013155-1
- Elisabeth Zöller, u.a.: Stopp, das will ich nicht! Ellermann, ISBN: 978-3-7707-2915-9
- Regula Lehmann & Pascal Gläser, Rakete startklar!, fontis, ISBN: 978-3-03848-015-0
- Regula Lehmann & Pascal Gläser, Wir Powergirls, fontis, ISBN: 978-3-03848-083-9

**Nur gebraucht erhältlich:**

- Frauke Nahrgang u. Andrea Hebrock: Seit es dich gibt, ist alles anders, cbj/Randomhouse, ISBN: 978-3570133521, 8,95 € neu



- Sylvia Deinert u. Tine Krieg: Das Familienalbum, Lappan, ISBN: 3-89082-119-7, ab 5,95 €
- Marie Wabbes: Ich dachte, du bist mein Freund, Brunnen, ISBN: 978-3-7655-6526-7, ab ca. 5,95 €
- **Veronica Ferres: Fass mich nicht an!, cbj/Randomhouse, ISBN: 978-3-641-04529-6**

### Jugendliche/ weiterführende Schule

- Holleben, J. & Helm, A. (2016): Kriegen das eigentlich alle? Die besten Antworten zum Erwachsenwerden. Thienemann-Esslinger Verlag
- Schaper, Michael (2015): GEO kompakt / GEOKompakt 45/2015 – Pubertät
- Arp, C. & Arp, D. (2010): Und plötzlich sind sie 13 oder: Die Kunst, einen Kaktus zu umarmen. Sonderausgabe. So begleiten Sie Ihr Kind durch die Teenagerzeit. Brunnen Verlag
- Elisabeth Raith-Paula, Was ist los in meinem Körper?, Pattloch, ISBN: 978-3-629-01431-3

## Nützliche Links

Bitte beachten Sie, dass wir keine Verantwortung für die Inhalte dieser Links haben.

Stand der Link-Liste: 02.08.2020. Wir freuen uns über Vorschläge zu Ergänzungen!

- Erzbistum Köln Thema Prävention mit umfangreichen Infos, Ansprechpartnern und Links zum Thema:  
<https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/>
- Erzbistum Köln: Kinderrechte unterwegs auf Ferienfreizeiten  
[www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Leitfaden\\_Ferienfreizeiten\\_2015.pdf](http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Leitfaden_Ferienfreizeiten_2015.pdf)
- Erzbistum Berlin - mit umfangreichen Infos, Materialien zur Präventionsarbeit und Arbeitshilfe zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit  
<https://praevention.erzbistumberlin.de/>
- Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Bundesrepublik Deutschland)  
[www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html)
- DPSG Prävention:  
<https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/dpsg-ah-praevention-131002.pdf>
- Caritas - Kinderrechte, Missbrauch...  
<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/materialien>
- Innocence in Danger: Weltweite Bewegung gegen Missbrauch  
<https://www.innocenceindanger.de/Landesjugendring>
- Kinderrechte in Deutschland  
[www.kinderrechte.de](http://www.kinderrechte.de)
- Präventions-Materialien zum download:  
[www.petze-institut.de/praeventionsmaterial/downloadbereich](http://www.petze-institut.de/praeventionsmaterial/downloadbereich)
- Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs:  
Theater, Broschüren für Lehrer, Eltern, Kinder: [www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft - kompetente Schriftenreihe zu Elternwissen: Stress, Koma saufen, Rechtsextrémismus, Starke Kinder, Pornografie, Essstörungen, Sucht, und viele weitere Themen  
[www.thema-jugend.de/elternwissen](http://www.thema-jugend.de/elternwissen)
- Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen: Tipps und Informationen für Jugendleiter/-innen - Wissen to go: Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
- Infos über Dating, Liebe, Respekt und Grenzen:  
[www.was-geht-zu-weit.de](http://www.was-geht-zu-weit.de) und [www.loveline.de](http://www.loveline.de)
- Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen:  
[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)
- Sehr informative, unterstützende Unterlagen für Jugendleiter/innen bietet das Erzbistum Freiburg. Diese können heruntergeladen werden unter:  
<https://www.kja-freiburg.de/html/content/materialien2630.html>
- Ebenfalls gute Materialien für alle, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Jugendlichen haben bietet die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.:  
<http://www.thema-jugend.de/>
- Auch die Polizei bietet umfangreiche Informationen und Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt: Polizeiliche Kriminalprävention  
[www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexueller-missbrauch-von-kindern.html](http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexueller-missbrauch-von-kindern.html)

- Die Bundesebene des BDKJ hat auch eine informative Seite auf Ihrer Homepage: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
[www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html](http://www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html)
- Landesstelle katholische Jugendarbeit: Checkliste für Ferienfreizeiten  
[https://www.kja-regio-wue.de/fileadmin/Bistum\\_Folgeseiten/kja\\_Regionalstelle\\_Wuerzburg/checkliste\\_ferienfreizeiten.pdf](https://www.kja-regio-wue.de/fileadmin/Bistum_Folgeseiten/kja_Regionalstelle_Wuerzburg/checkliste_ferienfreizeiten.pdf)
- Landesjugendring - JuLeiCa Ausbildung für Jugendleiter  
<https://www.juleica.de/>
- Handbuch für Gruppenleiter:  
[www.gruppenleiterleitfaden.de/doku.php/leitfaden/start](http://www.gruppenleiterleitfaden.de/doku.php/leitfaden/start)
- Spielideen Gruppenstunden  
[www.praxis-jugendarbeit.de/spiele-sammlung.html](http://www.praxis-jugendarbeit.de/spiele-sammlung.html)
- Jugendleiterblog  
<https://www.jugendleiter-blog.de/spiele-jugendarbeit/#>
- Ideen für Gruppenprogramme  
[www.gruppenstunden-freizeit-programme.de/index.html](http://www.gruppenstunden-freizeit-programme.de/index.html)
- Sicherer Umgang im Internet für Kinder und Eltern  
<https://www.klicksafe.de/>
- Umgang mit Medien Empfehlungen für Eltern  
[www.no-zoff.ch/MedienEmpfehlung\\_fuer\\_Eltern\\_von\\_Jugendlichen.pdf](http://www.no-zoff.ch/MedienEmpfehlung_fuer_Eltern_von_Jugendlichen.pdf)
- Elternratgeber des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend: umfassende Tipps rund um Medien  
<https://www.schau-hin.info/>
- Tipps gegen Cyber-Mobbing, sexuelle Belästigung und Missbrauch im Netz Broschüre click it! Von Zartbitter e.V  
[www.sichere-orte-schaffen.de](http://www.sichere-orte-schaffen.de)



# Impressum



## **Herausgeber**

Kath. Kirchengemeindeverband „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“  
Servatiusweg 35 53332 Bornheim  
Telefon: 02222 994660

## **Verantwortlich**

Pfarrer Matthias Genster  
matthias.genster@erzbistum-koeln.de

## **Grafik/Layout/Illustrationen:**

Jana Lorenz

Stand Juli 2020, 1. Auflage

## **Weitere Informationen**

E-Mail: [praevention@baruv.de](mailto:praevention@baruv.de)  
<https://www.baruv.de/praevention>  
<https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/>

